

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 1. 7. 2015

Nummer 25

INHALT

A. Staatskanzlei			
Erl. 22. 6. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Soziale Innovation“	769	21141	Erl. 23. 6. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration „Qualifizierung und Arbeit“
RdErl. 30. 6. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg (Richtlinie Metropolregion H BS GO WOB)	776	23100	
B. Ministerium für Inneres und Sport			H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Beschl. 9. 6. 2015, Verwaltungsmodernisierung; Organisations- und Standortentscheidungen im Geschäftsbereich des MI	777	20100	I. Justizministerium
C. Finanzministerium			K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			RdErl. 29. 5. 2015, Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			790
F. Kultusministerium			Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			Bek. 22. 6. 2015, Anerkennung der „Stiftergemeinschaft LebensWerte“
Erl. 19. 6. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für niedrigschwellige Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen	778	77100	822
Erl. 22. 6. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von „Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren“	781	77100	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
			Bek. 22. 6. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Chemische Produktion in Marschacht)
			822
			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
			Bek. 22. 4. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Agrarfrost GmbH & Co. KG, Wildeshausen)
			823
			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
			Bek. 17. 6. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (REGEB Energieerzeugung und Verteilung Bersenbrück GmbH & Co. KG)
			823
			Rechtsprechung
			Bundesverfassungsgericht
			823

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Soziale Innovation“

Erl. d. StK v. 22. 6. 2015 — 401-06025/19 —

— VORIS 21141 —

Bezug: Erl. v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)
— VORIS 64100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) Zuwendungen für innovative Ansätze, die zur Lösung sozialer Herausforderungen und zur Deckung lokaler und regionaler Bedarfe beitragen. Dabei stehen die Entwicklung und Erprobung neuer Wege bei der Anpassung von Unternehmen

und Arbeitskräften an den Wandel sowie beim Zugang zu Gesundheits- und Sozialdienstleistungen im Vordergrund.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

— Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die

Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),

- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 470),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. 4. 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU Nr. L 114 S. 8) — im Folgenden: DAWI-De-minimis-Verordnung — sowie der
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserrlass —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR — Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER — Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

2. Gegenstände der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung sind

2.1.1 Projekte, die aufgrund ihres innovativen Charakters der Entwicklung, Erprobung und Umsetzung neuer und verbesserter Lösungen für soziale Herausforderungen und zur Deckung lokaler und regionaler Bedarfe dienen und die sich als übertragbar eignen. Gefördert werden Projekte mit folgenden Schwerpunkten:

2.1.1.1 Anpassung von Unternehmen, Unternehmerinnen, Unternehmern und Arbeitskräften an den Wandel, insbesondere

- durch strukturelle Veränderungen der Arbeits- und Unternehmensorganisation zur Gestaltung eines lebensphasenorientierten, gesundheitsfördernden, inklusiven und attraktiven Arbeitsumfeldes,
- durch Etablierung neuer gesellschaftlicher, insbesondere auch generationenübergreifender Beziehungen oder Formen der Zusammenarbeit, auch in Form von Netzwerken;

2.1.1.2 Sicherung des Zugangs zu sowie Verbesserung und Ausweitung von erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Gesundheits- und Sozialdienstleistungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge, insbesondere

- durch Ansätze zur Bewältigung von gesellschaftlichen Herausforderungen, vor allem in den Bereichen Kinder, Jugend, Migration, ältere und alte Menschen, Menschen mit Behinderung sowie sozial Benachteiligte,

- durch fach- bzw. sektorenübergreifende Ansätze oder Kooperationen von Institutionen und Stakeholdern, z. B. Anbietern sozialer Dienstleistungen mit Forschungseinrichtungen, Betroffenen und Nutzerinnen und Nutzern;

2.1.2 drei Stellen für Soziale Innovation, davon je eine im Bereich der Landesspitzenverbände der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der Landesverbände im Bereich der sozialen Dienstleistungen, die jeweils ihren Sitz in Niedersachsen haben. Zu den Aufgaben der Stellen für Soziale Innovation gehören die Unterstützung und Aktivierung regionaler Akteure und Sozialpartner bei der Identifizierung und Entwicklung von Projektansätzen nach Nummer 2.1.1 sowie die Begleitung der Projektträger bei der Umsetzung sozial-innovativer Projekte einschließlich des Aufbaus und der Pflege von Netzwerken zur Förderung des Zweckes und der Verbreitung bewährter innovativer Lösungsansätze. Des Weiteren können die Stellen für Soziale Innovation Maßnahmen zu transnationaler Kooperation und zum Erfahrungsaustausch organisieren.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte,

2.2.1 deren Projektziel die Qualifizierung und Vermittlung von Arbeitslosen und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Deckung des regionalen Fachkräftebedarfs ist,

2.2.2 deren Projektziel die berufliche Weiterbildung von Fachkräften ist,

2.2.3 für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

2.3 Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger für die in Nummer 2.1.1 genannten Projekte sind Träger in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts.

3.2 Zuwendungsempfänger der in Nummer 2.1.2 genannten Stellen für Soziale Innovation sind Landesspitzenverbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie Landesverbände im Bereich der sozialen Dienstleistungen (einschließlich Gesundheits-, Pflege-, Bildungs- und anderer sozialer Dienstleistungen von allgemeinem Interesse), die jeweils ihren Sitz in Niedersachsen haben.

3.3 Zuwendungsempfängern nach den Nummern 3.1 und 3.2, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

3.4 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähigkeit

Der Antrag ist förderfähig, wenn er vollständig, rechtzeitig zum Stichtag und formgerecht eingereicht wurde, die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist und die Eignung und administrative Kompetenz der Antragsteller vorliegt.

4.2 Förderwürdigkeit

4.2.1 Anträge nach Nummer 2.1.1 sind förderwürdig, wenn sie folgende Qualitätskriterien berücksichtigen:

- den Innovationsgehalt des Projekts und seinen Beitrag zur Lösung der gesellschaftlichen Herausforderung in einem der beiden in der Richtlinie genannten Schwerpunkte,
- die Qualität des Antrags und die Partizipation gesellschaftlicher Akteure,
- die Berücksichtigung des Themas „Gute Arbeit“ und der EU-Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ und „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“,
- die regionale Bedeutsamkeit in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen ArL.

4.2.2 Anträge nach Nummer 2.1.2 sind förderungswürdig, wenn sie folgende Qualitätskriterien berücksichtigen:

- die besondere projektspezifische Qualifikation und Erfahrung des Antragstellers,
- die Qualität des Konzepts hinsichtlich Kommunikation und Partizipation,
- die Methodenkompetenz des Antragstellers,
- die Berücksichtigung des Themas „Gute Arbeit“ und der EU-Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ und „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“,
- die Angemessenheit der Ausgaben im Verhältnis zu den Zielsetzungen und zur fachlich notwendigen Durchführung.

4.2.3 Die Detaillierung und Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage 1** ersichtlich.

4.3 Programmgebietszuordnung

4.3.1 Sozial-innovative Projekte nach Nummer 2.1.1 gemäß Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers sowie der Ort der Durchführung müssen in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorie ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird. In Bezug auf den Ort der Durchführung kann die Bewilligungsstelle in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

4.3.2 Stellen für soziale Innovation nach Nummer 2.1.2 gemäß Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2014

Die Tätigkeit der Stellen für Soziale Innovation muss sich auf das jeweilige Programmgebiet (Regionenkategorie ÜR oder SER) beziehen, für das die Förderung beantragt wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Höchstgrenzen der Förderung

Die Förderung aus ESF-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt mit einem höheren ESF-Interventionssatz genehmigen.

5.3 Dauer der Förderung

Die Laufzeit beschränkt sich

- bei Projekten nach Nummer 2.1.1 auf 24 Monate,
- bei Projekten nach Nummer 2.1.2 auf 36 Monate.

Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort bei Projekten nach Nummer 2.1.1 Ausnahmen zulassen.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.4.1 Für Projekte nach Nummer 2.1.1.1 sind zuwendungsfähig:

- Ausgaben für direkte Personalkosten (Projekt- und Verwaltungspersonal),
- Ausgaben für Teilnehmende (z. B. Teilnehmereinkommen, Aufenthalts- und Fahrtkosten),
- Ausgaben für Verbrauchsgüter, Miete und Leasing (nur für projektgebundene Geräte) und Abschreibungen für Ausstattungsgegenstände und
- indirekte Ausgaben.

Es ist eine verbindliche Einteilung gemäß den Ausgabenkategorien der in der **Anlage 2** beigefügten Musterfinanzierungspläne vorzunehmen.

Gemäß Artikel 68 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden die pauschal angegebenen indirekten Ausgaben in Höhe von 15 % der direkten Personalausgaben gewährt.

5.4.2 Für Projekte nach Nummer 2.1.1.2 und für die Stellen für Soziale Innovation nach Nummer 2.1.2 sind zuwendungsfähig:

- Ausgaben für direkte Personalkosten (Projekt- und Verwaltungspersonal) sowie
- alle sonstigen förderfähigen Ausgaben, die durch eine Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben (Nummer 1 des Musterfinanzierungsplans – Restkostenpauschale) gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 abgegolten werden. Bei Projekten nach Nummer 2.1.1.2 beträgt diese Restkostenpauschale 30 %, bei den Stellen für Soziale Innovation nach Nummer 2.1.2 35 %.

Es ist eine verbindliche Einteilung gemäß den Ausgabenkategorien der in der Anlage 2 beigefügten Musterfinanzierungspläne vorzunehmen.

5.5 Pauschalen und Standardeinheitskosten

Darüber hinaus kommt entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf der Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch gesonderte Erlasse festgesetzt.

5.6 Ausschluss von Förderungen

Nicht förderfähig sind (Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung [EU] 1304/2013):

- die Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,
- der Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien,
- die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist.

5.7 Bemessungsgrenzen

5.7.1 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Projekte nach Nummer 2.1.1 sind innerhalb der Projektlaufzeit bis zu einem Höchstbetrag von 300 000 EUR pro Projekt förderfähig.

Das programmverantwortliche Ressort kann Ausnahmen von den zuvor genannten Bemessungsgrenzen zulassen.

5.7.2 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die Stellen für Soziale Innovation nach Nummer 2.1.2 sind innerhalb der Projektlaufzeit bis zu einem Höchstbetrag von 450 000 EUR pro Stelle förderfähig.

5.8 Rückforderung

Nummer 8.7 der VV zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr.1304/2013), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013), „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13) zu achten.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Antragstellung

7.3.1 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

7.3.2 Das programmverantwortliche Ressort kann Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der NBank (www.nbank.de).

7.3.3 Für Projekte nach Nummer 2.1.1 ruft die Bewilligungsstelle vor der regulären Antragstellung zu Interessenbekundungsverfahren auf. Hinweise auf die Verfahrensmodalitäten finden sich in den jeweiligen Unterlagen zum Antragsstichtag auf der Internetseite der NBank (www.nbank.de).

7.3.4 Im Rahmen der Beurteilung der Förderwürdigkeit der Projektanträge nach Nummer 2.1.1 ist das jeweils zuständige ArL hinzuzuziehen und das Votum einzuholen. Dieses Votum ist im Bewilligungsverfahren bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.3.5 Anträge für die Stellen für Soziale Innovation nach Nummer 2.1.2 sind unter Beifügung eines Konzepts und eines Finanzierungsplans nach Aufruf bei der Bewilligungsstelle zu stellen.

7.4 Datenübermittlung

Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation gel-

tenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Beihilferechtliche Prüfung

Bevor eine Zuwendung bewilligt wird, erfolgt eine beihilfenrechtliche Prüfung durch die Bewilligungsstelle. Soweit eine beabsichtigte Zuwendung nach dieser Richtlinie eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV darstellt, gilt Folgendes:

7.5.1 Bei einer Zuwendung gemäß Nummer 2.1.1.1 sind die beihilfenrechtlichen Regelungen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung) der De-minimis-Verordnung einzuhalten.

7.5.2 Bei einer Zuwendung gemäß Nummer 2.1.1.2 sind die beihilfenrechtlichen Regelungen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung) der DAWI-De-minimis-Verordnung oder der De-minimis-Verordnung einzuhalten.

7.5.3 Soweit die beabsichtigte Zuwendung eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV darstellt, aber weder Nummer 7.5.1 noch Nummer 7.5.2 Anwendung findet, greift das grundsätzliche Verbot staatlicher Beihilfen. Vor der Bewilligung wäre in diesen Fällen grundsätzlich die Einholung einer Genehmigung der Europäischen Kommission durch das programmverantwortliche Ressort erforderlich, Artikel 108 Abs. 3 AEUV (sog. Einzelnotifizierung). Eine Einzelnotifizierung kommt nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht.

Angaben, die der Antragsteller im Zusammenhang mit der Bewilligung von Beihilfen macht, sind subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 StGB.

7.6 Veröffentlichung der Verfahren

Vor der Bewilligung ist das schriftliche Einverständnis des Zuwendungsempfängers dazu einzuholen, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.7 Mittelabruf und Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten, aber noch nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechneten Ausgaben. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 30. 6. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung

Qualitätskriterien (Scoring) zur Richtlinie „Soziale Innovation“

A. Qualitätskriterien für Projekte nach Nummer 2.1

Nr.	Kriterium	Punkte
1	Innovationsgehalt des Projekts und Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen <ul style="list-style-type: none"> – Das Projekt ist innovativ¹⁾ und verfolgt einen neuen²⁾ Handlungsansatz zur Lösung einer konkreten gesellschaftlichen Herausforderung in einem spezifischen Handlungsfeld. – Der Ansatz leistet einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einem der bei Handlungsfelder: <ul style="list-style-type: none"> – Anpassung von Unternehmen, Unternehmerinnen und Unternehmern sowie Beschäftigten an den Wandel oder – Sicherung und Verbesserung des Zugangs zu Gesundheits- und Sozialdienstleitungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge. – Der Ansatz leistet einen wichtigen Beitrag in mindestens einem Strategiefeld zur Umsetzung der RIS3-Strategie Niedersachsen. 	30 15 ³⁾ 10 5
2	Qualität des Antrags und Partizipation <ul style="list-style-type: none"> – Das Projektkonzept ist hinreichend konkret, schlüssig und nachvollziehbar. – Die Ausgaben sind im Verhältnis zu den Zielsetzungen und zur fachlich notwendigen Durchführung angemessen. – Der Antragsteller besitzt die besondere projektspezifische Qualifikation und die notwendigen Ressourcen für eine erfolgreiche Projektumsetzung. – Das Projekt ist partizipativ angelegt und bezieht die zentralen Akteure sowie weitere gesellschaftliche Gruppen von der Idee bis zur Umsetzung mit ein. – Der Projektansatz ist auf Nachhaltigkeit (Dauer) angelegt. 	15
3	Besonderer innovativer Beitrag des Projekts zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen <ul style="list-style-type: none"> – Das Projekt ist in einem hohen Maß übertragbar und daher besonders für eine Implementierung geeignet. Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen. – Das Projekt verfügt über einen besonders innovativen Ansatz⁴⁾ und leistet einen besonders wichtigen Beitrag zur Lösung einer spezifischen (regionalen) Herausforderung. 	10 5 5
4	Querschnittsziele Bewertung, inwieweit die Querschnittsziele im Projekt berücksichtigt werden: <ul style="list-style-type: none"> – Gleichstellung von Frauen und Männern (u. a. Gender-Kompetenz des Trägers, Erhöhung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und Verbesserung des beruflichen Fortkommens, Förderung der Vereinbarkeit von Beruf/Familie und Pflege, Einführung und Erweiterung familienorientierter Maßnahmen, Abbau geschlechtsspezifische Segregation). – Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit: Berücksichtigung besonderer Zielgruppen wie z. B. Migrantinnen und Migranten, Zugewanderte, Ältere unter Berücksichtigung ihrer Belange und Lebenslagen. – Gute Arbeit (Die Arbeitsbedingungen beim Träger, beteiligten Unternehmen und Einrichtungen bringen den Wert der Arbeitsleistung angemessen zum Ausdruck, betriebliche Gesundheitsförderung). 	15 5 5 5
5	Gesamtbewertung der regionalfachlichen Bewertungskomponente A – regionale Entwicklung A 1: Das Projekt leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie. <ul style="list-style-type: none"> – Das Projekt leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie. – Das Projekt leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie⁵⁾ – Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie⁶⁾. Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen. A 2: Das Projekt zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.). <ul style="list-style-type: none"> – Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz. – Bei dem Projekt findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften/relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt. – Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mehrerer Projektpartner, d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteure (Projekträgerschaft einschließlich gemeinsame Finanzierung des Projekts). A 3: Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz. Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen. <ul style="list-style-type: none"> – Kriterium nicht erfüllt. – Kriterium ist erfüllt. 	30 20 0 5 10 0 2 5 0 5

Nr.	Kriterium	Punkte
	B – Besonderer Unterstützungsbedarf: Das Projekt liegt in einer Kommune bzw. einem Teilraum des Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf, gemessen an zwei unterschiedlichen Indikatoren Erster Indikator Demografie – Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte der letzten zehn Jahre. Die landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert. Zweiter Indikator – Steuereinnahmekraft der Landkreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Die landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert.	10 0, 3 und 5 Punkte nach Grenzwertfestlegung 0, 3 und 5 Punkte nach Grenzwertfestlegung
	Insgesamt maximal	100

¹⁾ Der gewählte Ansatz führt zu Lösungen, Handlungsweisen, Organisationsformen oder Regularien, die die konkreten Herausforderungen in dem betroffenen Handlungsfeld besser lösen als die bisherigen Verfahrensweisen. Dies ist im Antrag entsprechend darzulegen.

²⁾ Bei der Bewertung des Innovationsgrades oder der „Neuheit“ wird ein breites Verständnis von Innovation zugrunde gelegt. Es wird aber differenziert ob in dem betreffenden Feld „absolut neue“ Lösungen vorliegen, oder Ansätze verfolgt werden, die „anders als bisher“ verfahren oder bestehende Ansätze „in gewisser Weise neu kombinieren“ (Gillwald 2000: 11).

³⁾ Bewertungsansatz: regional innovativ: 10 Punkte, landesweit innovativ: 15 Punkte.

⁴⁾ Bundesweit neuer Ansatz mit Anpassungsleistung.

⁵⁾ Definition „relevanter Beitrag“: Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projekts hinaus.

⁶⁾ Definition „besonders hoher Beitrag“:

- Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projektes hinaus und
- das Projekt hat eine fachübergreifende integrative Ausrichtung und
- mit dem Projekt sind Synergieeffekte verbunden.

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend, noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte erfüllt sein.

Die Auswahl der Projekte erfolgt nach einem Ranking der eingereichten Projekte. Die Kriterien 1 und 2 erfordern zusammen eine Mindestpunktzahl von 25 Punkten, zu denen jedes der zwei genannten Kriterien zwingend Punkte beisteuern muss. Insgesamt ist eine Mindestpunktzahl von 50 Punkten erforderlich.

B. Qualitätskriterien für die Stellen für Soziale Innovation nach Nummer 2.2

Nr.	Kriterium	Punkte
1	Besondere projektspezifische Qualifikation und Erfahrung Der Antragsteller besitzt die besondere projektspezifische Qualifikation und verfügt über geeignetes Personal zur Initiierung innovativer Projektideen (Fachkompetenz). Der Antragsteller und das vorgesehene Personal verfügen über nachgewiesene Erfahrungen bei der Entwicklung von Projektansätzen im jeweiligen Handlungsschwerpunkt (Erfahrung)	30
2	Kommunikation und Partizipation Der Antragsteller verfügt über geeignete Netzwerke und bezieht relevanten Akteuren und gesellschaftliche Gruppen bei der Initiierung von innovativen Projektideen ein. Der Antragsteller verfügt über ein schlüssiges Konzept zur Kommunikation und Verbreitung innovativer Projekte.	20
3	Methodenkompetenz Der Antragsteller verfügt über ein methodisches Konzept zur Initiierung innovativer Projektideen bei den potenziellen Trägern innovativer Projekte. Der Antragsteller verfügt über die Projektmanagementkompetenz zur Begleitung der innovativen Projekte	30
4	Berücksichtigung der EU-Querschnittsziele Bewertung, inwieweit die Antragsteller bei ihrem Konzept Querschnittsziele berücksichtigen: – Gleichstellung von Frauen und Männern (u. a. Gender-Kompetenz des Trägers, Erhöhung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und Verbesserung des beruflichen Fortkommens, Förderung der Vereinbarkeit von Beruf/Familie und Pflege, Einführung und Erweiterung familienorientierter Maßnahmen, Abbau geschlechtsspezifische Segregation). – Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit: Berücksichtigung besonderer Zielgruppen wie z. B. Migrantinnen und Migranten, Zugewanderte, Ältere unter Berücksichtigung ihrer Belange und Lebenslagen. – Gute Arbeit (die Arbeitsbedingungen beim Träger, beteiligten Unternehmen und Einrichtungen bringen den Wert der Arbeitsleistung angemessen zum Ausdruck, betriebliche Gesundheitsförderung).	15 5 5 5
5	Angemessenheit der Ausgaben im Verhältnis zu den Zielsetzungen und zur fachlich notwendigen Durchführung Es werden die Einzelheiten und Erläuterungen des Finanzierungsplans und der Kalkulation auf Nachvollziehbarkeit bewertet.	5
	Insgesamt maximal	100

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend, noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte erfüllt sein.

Die Auswahl der Projekte erfolgt nach einem Ranking der eingereichten Projekte. Insgesamt ist eine Mindestpunktzahl von 50 Punkten erforderlich.

Musterfinanzierungsplan 1

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen

Zuwendungs-
fähige Ausgaben Nicht zuwendungs-
fähige Ausgaben**1. Bildungs- und Beratungspersonal**

1.1	Bezüge für eigenes und fremdes Personal einschließlich Sozialabgaben			EUR
1.2	Ausgaben für Honorarkräfte			EUR
1.3	Reise- und Dienstreisekosten des Bildungspersonals			EUR
1.4	Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen			EUR
Summe 1.1 bis 1.4				EUR

2. Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

2.1	Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Teilnehmende			EUR
2.2	mit diesen Leistungen verbundene Abgaben			EUR
2.3	Krankenversicherungs- und Altersversorgungsabgaben			EUR
2.4	sonstige Sozialabgaben			EUR
2.5	tägliche Fahrtkosten			EUR
2.6	tägliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschließlich etwaiger Fahrtkosten			EUR
2.7	Kinderbetreuungskosten (Erstattung für Tagesmütter etc.)			EUR
Summe 2.1 bis 2.7				EUR

3. Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände

3.1	Nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung)			EUR
3.2	Ausstattungsgegenstände — Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte)			EUR
3.3	Ausstattungsgegenstände — Abschreibungen nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten			EUR
Summe 3.1 bis 3.3				EUR

4. Indirekte Ausgaben

4.1	Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Gesellschafter einschließlich Sozialabgaben			EUR
4.2	Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals einschließlich Sozialabgaben			EUR
4.3	ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Gesellschafter			EUR
4.4	Verwaltungsausgaben			
4.4.1	Werbung für Lehrgänge			EUR
4.4.2	Büromaterial			EUR
4.4.3	allgemeines Dokumentationsmaterial			EUR
4.4.4	Post- und Fernsprechgebühren			EUR
4.4.5	Wasser, Gas und Strom			EUR
4.4.6	Steuern, Versicherung			EUR
4.4.7	Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen			EUR
4.4.8	Sonstige Verwaltungsausgaben			EUR
4.5	Mieten und Leasing für Gebäude			EUR
Summe 4.1 bis 4.5				EUR

Summe der Ausgaben

				EUR
--	--	--	--	-----

Musterfinanzierungsplan 2 – Restkostenpauschale

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen

	Zuwendungs- fähige Ausgaben	Nicht zuwendungs- fähige Ausgaben	
1. Bildungs- und Beratungspersonal			
1.1 Bezüge für eigenes und fremdes Personal einschließlich Sozialabgaben			EUR
1.2 Ausgaben für Honorarkräfte			EUR
1.3 Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals einschließlich Sozialabgaben			EUR
Summe 1.1 bis 1.3			EUR
2. Restpostenpauschale			
umfasst 1.3, 1.4, 2, 3, 4.1, 4.3, 4.4 und 4.5 des Musterfinanzierungsplans 1			
Summe			EUR
Summe der Ausgaben			EUR

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Stärkung der Metropolregion
Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg
(Richtlinie Metropolregion H BS GÖ WOB)**

RdErl. d. StK v. 30. 6. 2015 – 404-46105/3.5.0.1 –

– VORIS 23100 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Projekte im Gebiet der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg. Ziel ist es, die Kompetenzen und Potenziale in der Region zu mobilisieren, um das Regionalbewusstsein und die eigenständige Profilbildung, die Handlungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit in der Region zu stärken.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle, nach Vorschlag des Aufsichtsrats der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH, aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Projekte auf Basis des jeweils gültigen Metropolarbeitsprogramms (www.metropolregion.de), die durch das intensive Zusammenwirken der regionalen Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und anderen gesellschaftlichen Gruppen die regionale Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit stärken und mit neuen Impulsen zu einer nachhaltigen Entwicklung der Region beitragen.

2.2 Die Förderung unterstützt Projekte freiwilliger Zusammenschlüsse von Handlungsträgern der Region, die sich auf eigenständige Entwicklungskonzepte verständigen, vorrangige Handlungsfelder festlegen und umsetzen.

2.3 Gefördert werden Maßnahmen, die den Prozess regionaler Kooperationen strukturell und nachhaltig weiterentwickeln und intensivieren:

- Initiierung und Weiterentwicklung von Kooperationen, Netzwerken, Verbundprojekten, Innovationsprojekten,
- Erstellung und Umsetzung von regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten, Business- und Projektplänen, Machbarkeitsstudien,
- Etablierung von Regionalmanagements mit konkreten Projektaufträgen und Projektmanagements,
- wissenschaftlich evaluierende Begleitung zur Weiterentwicklung und effizienten Ausgestaltung regionaler Kooperationsprozesse,
- regionale Profilierung durch Regionalmarketing und Öffentlichkeitsarbeit und
- investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH
- deren Gesellschafter: die Vereine „Wirtschaft in der Metropolregion e. V.“, „Kommunen in der Metropolregion e. V.“, „Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion e. V.“ und
- Mitglieder der o. g. Gesellschafter.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Projekte,

- die sich über mindestens 50 % des Gebietes der Metropolregion erstrecken,
- die mindestens 50 % der Bevölkerung am Wohnort in der Metropolregion,
- die mindestens 50 % der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten am Arbeitsort in der Metropolregion betreffen oder
- Modellvorhaben mit besonderer Wirksamkeit für die Entwicklung der Metropolregion; dies ist dann der Fall, wenn erwartet wird, dass die Ergebnisse des Vorhabens sich auf ein größeres Gebiet, einen größeren Teil der Bevölkerung oder auf einen größeren Teil der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten der Metropolregion übertragen lassen.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** zu diesem Erl. ersichtlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In besonders begründeten Einzelfällen ist eine Förderung von bis zu 80 % möglich. Ein besonders begründeter Einzelfall ist ein Projekt dann, wenn es von besonderer Bedeutung für das Land und von besonderem Metropolregionsinteresse ist. Das Projektvolumen soll 60 000 EUR nicht unterschreiten.

5.3 Der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu tragen.

5.4 Eine Kombination mit anderen öffentlichen Mitteln ist möglich, sofern die genutzten Förderprogramme dies ebenfalls zulassen und andere Vorschriften, insbesondere EU-Beihilfevorschriften, dem nicht entgegenstehen.

5.5 Der Zuwendungsempfänger hat vorrangig alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die Zuwendung darf nicht zu einer Kürzung möglicher Zuwendungen von anderer Seite führen.

5.6 Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben.

5.7 Personalausgaben werden in dem Umfang, in dem das Personal für die Durchführung des Projekts eingesetzt wird, gefördert.

5.8 Für die Abrechnung von Dienstreisen gelten die für die Landesbediensteten bestehenden Vorschriften.

5.9 Ausgaben für Bewirtungen werden in Höhe von 30 % der dafür entstandenen Ausgaben berücksichtigt, maximal bis zur Höhe von 2 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für durch das Projekt erworbene Gegenstände beträgt der Zweckbindungszeitraum fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist gehalten, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu der geförderten Maßnahme in angemessener Form auf die Förderung hinzuweisen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungs- und Auszahlungsstelle ist das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser, Bahnhofplatz 2–4, 31134 Hildesheim.

7.3 Anträge sind vom Projektträger an das ArL Leine-Weser zu richten. Antragsvordrucke sind dort erhältlich.

7.4 Anträge sind zum 15. September eines Jahres für das Folgejahr/die Folgejahre einzureichen. Die Bewilligungsstelle kann weitere Antragsstichtage zulassen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.arl-lw.niedersachsen.de). Es ist eine Projektlaufzeit bis maximal drei Jahre zulässig.

7.5 Nach förderrechtlicher Prüfung durch die Bewilligungsstelle nimmt der Programmbeirat beim ArL Leine-Weser anhand des anliegenden Scorings eine Bewertung der Förderanträge vor. Er spricht eine Empfehlung an den Aufsichtsrat aus. Der Aufsichtsrat gibt einen Entscheidungsvorschlag zu jedem Antrag ab, dieser beinhaltet auch einen Vorschlag über die Förderhöhe. Hier steht der Vertretung des Landes ein Vetorecht zu. Die endgültige Entscheidung erfolgt bei der Bewilligungsstelle.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An
das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

— Nds. MBl. Nr. 25/2015 S. 776

Anlage

Kriterien für die Förderung von Projekten in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg

Kriterien	Höchstpunktzahl	Punktzahl
Qualität des Projektmasterplans	30	
— Befriedigend		10
— Gut		20
— Sehr gut		30
Das Projekt unterstützt die im aktuellen Metropolarbeitsprogramm definierten Handlungsfelder (HF)	30	
— Ein Ziel in einem HF		10
— Mehrere Ziele in einem HF		20
— Ziele in mehreren HF		30
Das Projekt unterstützt die im aktuellen Metropolarbeitsprogramm definierten Querschnittsthemen	20	
— je Querschnittsthema		5
Das Projekt trägt besonders zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit regionaler KMU bei und/oder erhöht die Innovationskraft regionaler KMU	10	10
Das Projekt entlastet die Umwelt durch Ressourcenschonung und/oder CO ₂ -Einsparung, unterstützt die Chancengleichheit (Nichtdiskriminierung, Vereinbarkeit Familie-Beruf)	10	10
Summe	100	
Mindestpunktzahl*)	55	

*) Davon mindestens 10 Punkte für die Qualität des Projektmasterplans.

B. Ministerium für Inneres und Sport

Verwaltungsmodernisierung; Organisations- und Standortentscheidungen im Geschäftsbereich des MI

Beschl. d. LReg v. 9. 6. 2015 — MI-14-03082-07-09 —

— VORIS 20100 —

Bezug: Beschl. v. 7. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 686, 895), zuletzt geändert durch Beschl. v. 9. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1130)
— VORIS 20100 —

Der Bezugsbeschluss wird wie folgt geändert:
Abschnitt II Nr. 4.3 wird gestrichen.

— Nds. MBl. Nr. 25/2015 S. 777

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für niedrigschwellige Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen

Erl. d. MW v. 19. 6. 2015
— 30-328 7025/20-32323/1100 —

— VORIS 77100 —

Bezug: RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)
— VORIS 64100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Zuwendungen für kleine und mittlere Unternehmen sowie für kleine und mittlere Handwerksunternehmen zur Stärkung der Entwicklung und Innovation in Niedersachsen.

Zur Teilhabe an innovativen Entwicklungen und Prozessen sollen Anreize für eigene Entwicklungsaktivitäten für verbesserte oder neue vermarktbar Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen oder für neue betriebliche Ablauf- und Organisationsformen in den Spezialisierungsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3) des Landes gegeben werden. Die Realisierung innovativer Vorhaben soll dazu beitragen, die Marktchancen der Unternehmen zu verbessern.

Nach den für den EFRE geltenden Rechtsvorschriften werden bei Zuwendungen nach dieser Richtlinie als Querschnittsziele auch die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und der Nichtdiskriminierung sowie der nachhaltigen Entwicklung mit berücksichtigt.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Innovation in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) — im Folgenden: AGVO —,
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — siehe Bezugserrlass —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR — Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet be-

stehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER — Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden anwendungsnahe niedrigschwellige Innovationsvorhaben als experimentelle Entwicklungen gemäß Artikel 25 i. V. m. Artikel 2 Nr. 86 AGVO, bei denen mithilfe von eigenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ein neues oder verbessertes vermarktbares Produkt, Produktionsverfahren oder eine entsprechende Dienstleistung entwickelt oder weiterentwickelt werden soll, die jeweils den unternehmensbezogenen Stand der Technik übersteigen.

Darunter fallen eigene Entwicklungsarbeiten u. a. bei der Übernahme von Techniken in einen anderen Produktionsmaßstab, zur Anpassung bestehender Erzeugnisse, Fertigungsverfahren oder Produkt- und Dienstleistungsdesign auf einen anderen Anwendungsbereich.

Die Förderung erstreckt sich ferner auch auf Vorhaben zur Entwicklung und Umsetzung von Prozess- und Organisationsinnovationen i. S. von Artikel 29 AGVO, die auf Neuerungen oder Verbesserungen der hergestellten Güter und Dienstleistungen gerichtet sind.

Die Vorhaben können innerhalb ihrer Laufzeit anteilig auch die Anmeldung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten sowie Maßnahmen zur Markteinführung i. S. von Artikel 28 Abs. 2 Buchst. a und c AGVO umfassen, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Innovationsvorhaben entstehen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU). Zur gewerblichen Wirtschaft gehören Unternehmen mit Eintrag im Handelsregister oder i. S. der Handwerksordnung. Als KMU gelten Unternehmen nach Anhang I AGVO.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 a AGVO).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sowie i. S. von Artikel 2 Nr. 18 AGVO sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Einzelvorhaben von KMU, die eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben und das Vorhaben in Niedersachsen durchführen (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013). Die Vorhaben müssen in einem der Spezialisierungsfelder der RIS3-Strategie durchgeführt werden.

4.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung des Vorhabens im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.

4.3 Gefördert werden ausschließlich als förderungswürdig beurteilte Vorhaben nach den in der **Anlage** aufgeführten Qualitätskriterien (Scoring-Modell) aus folgenden Bereichen:

– fachliche Qualitätskriterien:

Innovationsgehalt, Entwicklungsrisiko, Realisierbarkeit, Marktfähigkeit, Bedeutung für niedersächsische Wirtschaft;

– Qualitätskriterien nach den Artikeln 7 und 8 ESI-Fonds-Verordnung (Querschnittsziele):

Nachhaltige Entwicklung, Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung, Gute Arbeit;

– Ziele i. S. der RIS3-Strategie:

Stärkung der Innovationskraft der KMU, Kooperation und Wissenstransfer, Gründungsintensität und ländliche Räume, Schwerpunktthemen der RIS3-Strategie.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der Anlage ersichtlich. Vorhaben, die in den vom Unterausschuss „Innovation“ des EFRE-Begleitausschusses benannten Schwerpunktthemen innerhalb der RIS3-Strategie durchgeführt werden, erhalten im Scoring eine besondere Bewertung.

4.4 Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Bewilligungszeitraum eines weiteren nach dieser Richtlinie geförderten Vorhabens des Antrag stellenden Unternehmens oder Handwerksunternehmens noch nicht beendet ist. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachressort.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Für Vorhaben nach Nummer 2.1 sind folgende Ausgaben förderfähig:

– Ausgaben für Personal, soweit dieses für das Vorhaben eingesetzt wird (Artikel 25 Abs. 3 Buchst. a, Artikel 29 Abs. 3 Buchst. a AGVO);

– Ausgaben für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente (Artikel 25 Abs. 3 Buchst. d, Artikel 29 Abs. 3 Buchst. c AGVO) sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen nach Nummer 2.1 (Artikel 25 Abs. 3 Buchst. d AGVO), die jeweils ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;

– Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig (Artikel 25 Abs. 3 Buchst. b, i. S. von Artikel 29 Abs. 3 Buchst. b AGVO);

– sonstige Betriebsausgaben, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen, u. a. Ausgaben für Reisen, Material, Bedarfsartikel (Artikel 25 Abs. 3 Buchst. e, Artikel 29 Abs. 3 Buchst. d AGVO).

5.3 Entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 kommt die Gewährung von Zuschüssen auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch gesonderten Erlass festgesetzt.

5.4 In Einklang mit Artikel 25 Abs. 5 und 6 AGVO beträgt die Beihilfeintensität der Zuwendungen nach dieser Richtlinie maximal 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100 000 EUR.

Für Maßnahmen zur Markteinführung können maximal 50 000 EUR als zuwendungsfähig geltend gemacht werden.

Ausgaben für Auftragsforschung sowie für Ausrüstung und Instrumente dürfen jeweils nicht mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

5.5 Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die Bemessungsgrenzen eingehalten wurden.

5.6 Nicht förderfähig i. S. von Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind

- Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften;
- der Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken, soweit dieser Betrag über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben liegt. Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden;
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Sie ersetzen die ANBest-P. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis des Zuwendungsempfängers eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2, Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

6.3 Neben den Prüfrechten nach Nummer 9 und den Mitwirkungspflichten nach Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

6.5 Die VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

Das MW kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmeile oder Regionenkategorien sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

Der Förderantrag gilt als rechtzeitig gestellt, wenn er eigenhändig unterschrieben der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtags formgerecht zugegangen ist.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf), zwischen den einzelnen Mittelabrufen soll jedoch ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen.

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

7.6 Ob ein Vorhaben einem der Spezialisierungsfelder der niedersächsischen RIS3-Strategie zuzuordnen und damit nach Nummer 4.1 förderfähig ist, entscheidet die Bewilligungsstelle unter maßgeblicher Berücksichtigung einer Stellungnahme der nachfolgend genannten externen Gutachter für die Qualitätskriterien nach dem in Anlage befindlichen Scoring-Modell.

Externe Gutachter sind für Vorhaben

- von Handwerksunternehmen die Innovationsberatung der regional zuständigen Handwerkskammer;
- von sonstigen KMU die Innovationszentrum Niedersachsen GmbH.

7.7 Über die Bewilligung der Förderanträge entscheidet die NBank. Sie hat bei ihrer Entscheidung die Voten der externen Gutachter maßgeblich zu berücksichtigen. Vor Bewilligung werden die Anträge in einem Gremium, bestehend aus Vertretern des MW, den externen Gutachtern sowie der Bewilligungsstelle beraten. Es werden ausschließlich Anträge beraten, für die die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die das Verfahren nach Nummer 7.6 durchlaufen haben.

7.8 Über Projektfortgang, -abschluss und -verwertung sind Berichte vorzulegen. Die NBank überwacht die Berichtspflichten (Zwischenbericht, Abschlussbericht, Verwertungsbericht, Verwendungsnachweis), prüft die Berichte auf Vollständigkeit und erstellt einen Prüfbericht ggf. mit Vorschlag zur Einleitung weiterer Schritte (Änderung, Widerruf etc.). Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

7.9 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 7. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Anlage

**Qualitätskriterien (Scoring-Modell)
zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für niedrigschwellige Innovationen
in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen**

Bewertungsblock	Nr.	Kriterien mit Teilaspekten (jeweils erreichbare Punktzahl)	Erreichbare Punktzahl
I. Fachliche Qualitätskriterien	1.	<u>Innovationsgehalt</u> Das Vorhaben beinhaltet eine Verbesserung der Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen gegenüber dem unternehmensbezogenen Stand der Technik (6). Es handelt sich dabei um umfassende respektive tiefgreifende Weiterentwicklungen (+ 6).	0–6–12
	2.	<u>Entwicklungsrisiko</u> Ein Entwicklungsrisiko für den Zuwendungsempfänger liegt vor (6). Der Lösungsweg weist einen gegenüber dem unternehmensbezogenen Stand der Technik innovativen Ansatz auf (+ 6).	0–6–12
	3.	<u>Realisierbarkeit</u> Vorhaben und Lösungsweg sind hinreichend konkretisiert und lassen eine erfolgreiche Realisierung erwarten (6). Die verfügbaren Ressourcen werden effektiv und effizient eingesetzt (+ 6).	0–6–12
	4.	<u>Marktfähigkeit</u> Produkt, Produktionsverfahren oder Dienstleistung sind marktfähig und das Verwertungsinteresse des Antragstellers ist ausreichend belegt (6). Das Vorhaben zielt auf einen Wachstumsmarkt mit besonderem Potential (+ 6).	0–6–12
	5.	<u>Bedeutung für niedersächsische Wirtschaft</u> Das Vorhaben trägt zur Sicherung der Arbeitsplätze sowie zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit der niedersächsischen Wirtschaft bei (6). Es ist geplant, neue Arbeitsplätze in Niedersachsen zu schaffen (+ 6).	0–6–12
	Summe I		

Bewertungsblock	Nr.	Kriterien mit Teilaspekten (jeweils erreichbare Punktzahl)	Erreichbare Punktzahl
II. Qualitätskriterien i. S. der Querschnittsziele nach Artikel 7 bzw. 8 ESI-VO	6.	<u>Nachhaltige Entwicklung</u> Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung erbracht (2). Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel erbracht (2).	0—2—4
	7.	<u>Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung</u> Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht (2). Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht (2).	0—2—4
	8.	<u>Gute Arbeit</u> Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zu „Gute Arbeit“ erbracht.	2
	Summe II		10
III. Ziele i. S. der niedersächsischen RIS3-Strategie	9.	<u>Stärkung der Innovationskraft der KMU</u> Durch das Vorhaben wird die Innovationsfähigkeit des Unternehmens verbessert und es ist mit einer konkreten Ausweitung der FuE-Kapazitäten (Ausstattung, Personal, Prozesse) verbunden (5).	0—5
	10.	<u>Kooperation und Wissenstransfer</u> Das Vorhaben beinhaltet einen kooperativen Ansatz und es erfolgt eine Verstärkung des Technologietransfers durch Kooperationen mit Forschungseinrichtungen (5).	0—5
	11.	<u>Gründungsintensität und ländliche Räume</u> Das Vorhaben wird von einem jungen Unternehmen (< 5 Jahre) durchgeführt (5). Das Unternehmen hat seinen Sitz im ländlichen Raum* oder führt das Vorhaben für den ländlichen Raum durch (5).	0—5—10
	12.	<u>Schwerpunkthemen der RIS3-Strategie</u> Das Vorhaben hat einen Bezug zu einem der festgelegten Schwerpunktbereiche (Schwerpunkthemen des RIS3-UA Innovation zum EFRE-Begleitausschuss).	10
Summe III		30	
Verfahrenshinweise	Zur Feststellung der Förderwürdigkeit müssen Vorhaben — die fachlichen Qualitätskriterien im Bewertungsblock I zwingend erfüllen und dazu in jedem Kriterium mindestens 6 Punkte erzielen; — die EU-Querschnittsziele berücksichtigen und im Bewertungsblock II mindestens 4 Punkte erzielen; — die Ziele i. S. der niedersächsischen RIS3-Strategie berücksichtigen und dazu im Bewertungsblock III insgesamt mindestens 5 Punkte erzielen. — nach den Qualitätskriterien in den Bewertungsblöcken I und III insgesamt mindestens 40 von 100 möglichen Punkten erzielen. Die Bewertung der einzelnen Qualitätskriterien erfolgt auf Basis von Experten- und Erfahrungswissen.		

*) Zum **ländlichen Raum** gehört das gesamte Landesgebiet außerhalb der regionsangehörigen Landeshauptstadt Hannover, der kreisfreien Städte Braunschweig, Delmenhorst, Emden, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg sowie der kreisangehörigen Stadt Göttingen. (Definition gemäß Entwurf zum „Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum [Pfeil]“ der Bundesländer Niedersachsen und Bremen im Rahmen des „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER]“ 2014—2020.)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von „Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren“

Erl. d. MW v. 22. 6. 2015 — 20-32318 —

— VORIS 77100 —

Bezug: a) Erl. v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)
— VORIS 64100 —
b) Erl. v. 18. 4. 2011 (Nds. MBl. S. 307)
— VORIS 77100 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie des Landes Niedersachsen Zuwendungen für den Einsatz von Moderatorinnen und Moderatoren im Unternehmensnachfolgeprozess (Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren). Der Einsatz von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren als ak-

tive Ansprechpartner und Mittler für Unternehmen soll dazu beitragen, das Gründungsklima in Niedersachsen zu stärken und mehr Frauen und Männer für den Start in die Selbständigkeit zu gewinnen, für möglichst viele Unternehmen und deren Beschäftigte frühzeitig eine Zukunftsperspektive zu entwickeln und damit das Knowhow der Unternehmen sowie Arbeits- und Ausbildungsplätze nachhaltig zu sichern.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

— Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),

- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Innovationen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289) sowie der
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserrlass zu a —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR — Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER — Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Fördergegenstand

2.1 Gegenstand der Förderung ist der Einsatz von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren bei den Zuwendungsempfängern.

2.2 Die Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren haben schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:

2.2.1 Erst- und Aufschlussberatung von Inhaberinnen und Inhabern insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) mit den Zielen

- aktive Ansprache und Sensibilisierung für eine frühzeitige Nachfolgeplanung sowie
- Aufzeigen von Handlungsalternativen und Unterstützungsangeboten;

2.2.2 Erstberatung von potenziell an einer Übernahme Interessierten sowie deren Sensibilisierung für mögliche Chancen und Herausforderungen einer Unternehmensnachfolge;

2.2.3 Durchführung von Informationsveranstaltungen mit nachfolgerelevanten Schwerpunktthemen.

2.3 Der durch die Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren zu begleitende Prozess soll sich an den individuellen Bedürfnissen des Personenkreises der abgebenden Inhaberinnen und Inhaber orientieren.

2.4 Im Rahmen des Moderationsprozesses sind folgende Zielgruppen als Adressaten für eine Übernahme bzw. für Informationsangebote besonders ins Auge zu fassen:

- 2.4.1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Unternehmen,
- 2.4.2 (Fach-)Hochschulabsolventinnen und (Fach-)Hochschulabsolventen,
- 2.4.3 Migrantinnen und Migranten,
- 2.4.4 Frauen.

Die Projekte sollen einen Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Unternehmensnachfolge leisten.

2.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Fischereifonds (EFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die niedersächsischen Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die in Niedersachsen durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 bleibt unbenommen.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Kammern, die ihren Sitz in Niedersachsen haben. Auch die Betriebsstätte der zu beratenden Unternehmen und der Ort der Durchführung müssen innerhalb der Programmgebiete liegen.

4.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung der Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- die fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts,
- ein schlüssiges Gesamt- und Finanzierungskonzept.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- das Vorhandensein eines Gesamtkonzeptes mit Beschreibung der verfolgten Ziele, Inhalte und Methoden,
- das Konzept einer verstetigten, nachhaltigen regionalen Verankerung der Nachfolgemoderation über die Projektlaufzeit hinaus,
- Qualifikation der Moderatorinnen und Moderatoren: vorzugsweise erfahrene Fachkräfte, die selbst unternehmerisch tätig waren oder Unternehmensberatungs- bzw. Finanzierungserfahrung und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz zur Moderation komplexer Prozesse sowie Genderkompetenz und interkulturelle Kompetenz mitbringen,
- Qualitätskriterien nach Artikel 7 und Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Querschnittsziele): Gute Arbeit, Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen, Nachhaltige Entwicklung.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** zu diesem Erl. ersichtlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung aus Landes- und EFRE-Mitteln zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % und der Landesmittelanteil maximal 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Die Laufzeit eines Projekts ist auf bis zu 36 Monate begrenzt. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem MW auf Antrag eine Verlängerung zulassen.

5.4 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- Personalausgaben für die Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren,
- Sachausgaben für die projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit sowie
- Sach- und Personalausgaben für den allgemeinen Geschäftsbedarf des Projekts im engeren Sinn (anteilige Personalausgaben für die Geschäftsführung und für das Verwaltungspersonal, Verbrauchskosten, Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz sowie Post- und Telefonkosten).

5.5 Entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und Buchst. d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 kommt die Gewährung von Zuschüssen auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch gesonderten Erl. festgesetzt.

5.6 Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

5.7 Nicht förderfähig (i. S. von Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 1303/2013) sind:

- 5.7.1 Ausgaben für Bewirtschaftung und Anschaffungen (z. B. Mieten und Pachten, Wasser und Energie, Instandsetzung und Wartung, Neu- oder Ersatzbeschaffung von Mobiliar und technischen Geräten),
- 5.7.2 die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

7. Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Anträge sind bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Der Antrag ist vor Vorhabenbeginn zu stellen. Antragsteller, deren Bezirk sich über beide Programmgebiete erstreckt, müssen in ihrem Antrag deutlich machen, in welchem Programmgebiet die Moderatorinnen und Moderatoren tätig sein werden.

Die Prüfung der im Anhang aufgeführten Qualitätskriterien erfolgt durch die Bewilligungsstelle. Eine Beratung der Förderanträge erfolgt im Rahmen von Haushaltseinplanungen. In die Haushaltseinplanungen gehen nur Anträge ein, für die die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

7.6 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2, Anhang XII Ziffer 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.7 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten, aber noch nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechneten Ausgaben.

Die Mittel sind für das laufende Quartal frühestens zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres anzufordern.

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von den Zuwendungsempfängern erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

7.8 Um eine landesweite Abstimmung der Aktivitäten der Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren zu gewährleisten und Synergieeffekte durch erfolgreich erprobte Konzepte landesweit zu generieren, wird durch das MW eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der alle Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren sowie die Bewilligungsstelle mitarbeiten.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 7. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 30. 6. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 25/2015 S. 781

Anlage

Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie „Einsatz von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren“

Ausgestaltung und inhaltliche Ausrichtung der Qualitätskriterien an den spezifischen Programmzielen

- Programm:** Nachfolgemoderation
- Merkmal des QS-Systems:** Gewährung von Zuwendungen zum Einsatz von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren
- Antragsstichtage:** nicht vorgesehen
- Mittelvolumen:** 2,5 Mio. EUR (2 Mio. EFRE + Kofinanzierung)
- Bearbeitung:** sofort nach Eingang durch die NBank

	Gesamtbewertung und Zusammensetzung der fachlichen ¹⁾ Bewertungskomponente	
	Höchstpunktzahl	100
	Mindestpunktzahl	50
Nr.	Qualitätskriterium	maximale Punktzahl
1	Bei Antragstellung vorzulegendes Gesamtkonzept, welches insbesondere beinhalten muss: – Beschreibung der verfolgten Ziele, Inhalte und Methoden zur Durchführung des Projekts (z. B. Alters- und Geschlechterstruktur der KMU-Inhaberinnen und KMU-Inhaber im Kammerbezirk, Branchenschwerpunkte der Nachfolgeproblematik, regionale demografische Besonderheiten) – Differenzierte und chronologische Darstellung des Projekts (Ablaufplan, Meilensteine) – Darstellung der Methodik zur Zielwerterreichung von insgesamt 500 Beratungen im Programmgebiet ÜR bzw. 1 000 Beratungen im Programmgebiet SER in der aktuellen Förderperiode	40

2	Konzept über die angestrebte Verstärkung des Projekts mit dem Ziel einer nachhaltigen regionalen Verankerung über die Projektlaufzeit hinaus	30
3	Querschnittsziel „Gute Arbeit“ Projektträger trägt erkennbar zur Umsetzung bei durch z. B.: — Neubesetzung von Arbeitsplätzen ausschließlich mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, mit denen ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen wird — Projektträger wendet einen Tarifvertrag i. S. des TVG an — Der Projektträger ist zertifiziert als Teil eines Verbunds für Familie und Beruf oder der Projektträger bietet familienbedingte Teilzeitarbeit, Gleitzeit mit oder ohne Kernarbeitszeit, Jahresarbeitszeitkonten oder Telearbeitsplätze oder Existenz eines Betriebskindergartens, Belegplätze in Kindergärten oder wesentliche finanzielle Unterstützungsleistungen bei der Kinderbetreuung.	10
4	Querschnittsziel „Nichtdiskriminierung“ und „Gleichstellung von Männern und Frauen“ Projektträger trägt erkennbar zur Umsetzung bei durch z. B.: — Berücksichtigung prioritärer Zielgruppen, wie z. B. Menschen mit Migrationshintergrund, Mitarbeiterinnen im Unternehmen, weibliche Familienangehörige, Frauen allgemein, Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen durch eine zielgruppenspezifische Ansprache (Infoveranstaltungen, Unternehmensbesuche etc.) — Qualifikationsnachweise der Genderkompetenz und der interkulturellen Kompetenz der Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren bei der Einstellung und/oder im Verlauf der weiteren Tätigkeit — Barrierefreie Umsetzung des Projekts (für alle Menschen mit jedweder Behinderung, z. B. Rollstuhlfahrerinnen oder Rollstuhlfahrer, Blinde, Sehbehinderte und Gehörlose sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten, in der allgemein üblichen Weise ohne Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar)	10
5	Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung (einschließlich soziale und ökonomische Nachhaltigkeit) Projektträger trägt erkennbar zur Umsetzung bei durch z. B.: — Ökologische Nachhaltigkeit (z. B. ressourcenschonender Umgang mit der Büroausstattung, Dienstreisen etc.) — Langfristige Integration des Themas Nachfolgemoderation im Beratungsangebot der Zuwendungsempfänger — Einsatz geschulter Fachkräfte für die Nachfolgemoderation, um durch Unternehmensübergaben Arbeitsplätze und Knowhow im Zielgebiet zu erhalten	10

¹⁾ Kein regional bedeutsames Programm mit darauf entfallender Bewertung

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte erfüllt sein.

Das Projekt muss bei allen Kriterien mindestens die Hälfte der Maximalpunktzahl erhalten.

—————
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration „Qualifizierung und Arbeit“

Erl. d. MW v. 23. 6. 2015 — 13-32311/0070 —

— VORIS 82300 —

Bezug: RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)
— VORIS 64100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie des Landes Niedersachsen Zuwendungen zur Durchführung von Stabilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose und erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit dem Ziel der nachhaltigen und bedarfsdeckenden Integration in den Arbeitsmarkt.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 470),
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserrlass —

in den jeweils geltenden Fassungen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR — Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER — Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013). Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Stabilisierungs- und Qualifizierungsprojekte sowie innovative Modellprojekte für Arbeitslose (§ 16 SGB III) und erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 7 SGB II), welche dazu geeignet sind, Integrationsfortschritte zu erreichen und auf eine bedarfsdeckende Beschäftigung hinzuwirken.

2.1 Die Stabilisierungs- und Qualifizierungsprojekte müssen mindestens einen der folgenden Bausteine enthalten:

- individuelle Unterstützung und sozialpädagogische Begleitung zur Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit,

- berufliche Qualifizierung zur Vermittlung von fachtheoretischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Zusätzlich müssen die Projekte betriebliche Erprobung in Wirtschaftsbetrieben zur Anwendung der vermittelten Kenntnisse von mehr als zwölf Wochen enthalten.

Darüber hinaus sind in jedem Projekt Aktivitäten zur Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt und zur stabilisierenden Nachbetreuung als verpflichtende Angebote vorzuhalten.

2.2 Im Rahmen von arbeitsmarktlichen Modellprojekten können besondere Ansätze im Hinblick auf Zielgruppe, Methode und Konzeption erprobt werden. Die Finanzierung dieser Projekte erfolgt ausschließlich aus Landesmitteln.

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Projekte, für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Uni-oninstrumenten gegeben sind;
- Projekte, in denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mehr als sechs Wochen in gemeinnützigen oder öffentlichen Betrieben oder außerbetrieblichen Einrichtungen beschäftigt sind.

2.4 Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 a der Verordnung [EU] Nr. 651/2014, ABI. EU Nr. L 187 S. 1).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABI. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Betriebsstätte

Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers (als Standort des Vorhabens i. S. des Artikels 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) muss in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorie ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.2.1 Der Zuwendungsempfänger führt die Projekte eigenverantwortlich ggf. mit Kooperationspartnern durch. Er kann Dritte (z. B. Honorar-dozenten) zur Umsetzung von Projektbestandteilen beauftragen.

4.2.2 Der Zuwendungsempfänger sowie ggf. seine Kooperationspartner verfügen über Erfahrung im Bereich der Qualifizierung und Integration von Arbeitslosen. Die fachliche und administrative Kompetenz zur Durchführung des Projekts wird u. a. durch fachlich und pädagogisch geeignetes Personal nachgewiesen.

4.2.3 Der Zuwendungsempfänger muss den Eintritt von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sicherstellen. Hinsichtlich

der Teilnehmerzahl in Projekten bedarf es einer konkreten Vereinbarung zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Arbeitsverwaltung.

4.2.4 Der Zuwendungsempfänger stellt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein berufsbezogenes Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme nach Abschluss des Projekts mit Angabe der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aus.

4.2.5 Arbeitsmarktliche Modellprojekte nach Nummer 2.2 müssen zusätzlich die Besonderheit der Projektkonzeption und die mit dem arbeitsmarktlichen Modellprojekt verbundenen Erwartungen und Wirkungen erläutern. Dabei ist zu verdeutlichen, auf welche Art und Weise sich das arbeitsmarktliche Modellprojekt von Projekten nach Nummer 2.1 abgrenzt.

4.2.6 Der Zuwendungsempfänger hat die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Projekts darzulegen.

4.3 Qualitätskriterien

Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit nachfolgende Qualitätskriterien durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen:

- Ausrichtung des Projekts an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes und Erläuterung des Handlungsbedarfs, bezogen auf die Region, Zielgruppe und Wirkung des Projekts;
- ausführliche Beschreibung der Ziele, Zielgruppen, Inhalte und Methoden sowie des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs des geplanten Projekts im Rahmen eines integrierten Gesamtkonzepts. Angabe der Teilnehmerzahl und der angestrebten Vermittlungsquote sowie ausführliche Darstellung, durch welche Maßnahmen diese Quote erreicht werden soll. Darstellung des Anteils des sozialversicherungspflichtig beschäftigten Bildungspersonals des Zuwendungsempfängers am Projekt;
- Berücksichtigung des Themas „Gute Arbeit“ sowie der EU-Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ und „Nachhaltige Entwicklung“.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage 1** ersichtlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Höchstgrenzen der Förderung

5.2.1 Die Förderung aus ESF-Mitteln und/oder Landesmitteln nach Nummer 2.1 beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt mit einem höheren Interventionsatz genehmigen.

5.2.2 Die Förderung aus Landesmitteln nach Nummer 2.2 beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort Ausnahmen mit einem höheren Fördersatz genehmigen.

5.3 Dauer der Förderung

Die Laufzeit eines Projekts nach Nummer 2.1 ist grundsätzlich auf 15 Monate beschränkt; davon sollen 3 Monate auf die Nachbetreuung entfallen.

Die Laufzeit eines Projekts nach Nummer 2.2 ist grundsätzlich auf 24 Monate begrenzt. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5.4 Zuwendungsfähigkeit

5.4.1 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- Ausgaben für Bildungs- und Beratungspersonal,
- Ausgaben für die Teilnehmenden (z. B. Unterhalt, Aufenthalts- und Kinderbetreuungskosten),

- Ausgaben für Verbrauchsgüter, Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte) und Abschreibungen für Ausstattungsgegenstände sowie
- indirekte Ausgaben.

Es ist eine verbindliche Einteilung gemäß den Ausgabenkategorien des in der **Anlage 3** beigefügten Musterfinanzierungsplans vorzunehmen.

5.4.2 Nicht förderfähig (Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013) sind:

- die Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,
- der Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

Individuelle Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

5.5 Pauschalen

Bei Projekten nach den Nummern 2.1 und 2.2 werden pauschal angegebene indirekte Ausgaben gemäß Artikel 68 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 12 % der direkten Ausgaben (Nummern 1 bis 3 des Musterfinanzierungsplans) gewährt. Dies gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der direkten Ausgaben solche der Nummer 1.4 des Musterfinanzierungsplans (Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen) nicht berücksichtigt werden.

Darüber hinaus kommt entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch gesonderte Erlasse festgesetzt.

5.6 Bemessungsgrenzen

Die Bemessungsgrenze pro Teilnehmerin oder Teilnehmer beträgt maximal 9 EUR pro Teilnehmerstunde (ohne Ausgaben der Nummer 2 des Musterfinanzierungsplans). Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die Bemessungsgrenze eingehalten wird.

Das programmverantwortliche Ressort kann Ausnahmen von der zuvor genannten Bemessungsgrenze zulassen.

5.7 Rückforderung der Zuwendung

Die VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013), „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13) zu achten.

6.4 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Begünstigtenliste

Vor der Bewilligung ist das schriftliche Einverständnis des Zuwendungsempfängers dazu einzuholen, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.2 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.3 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.4 Antragstellung

Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

Die Bewilligungsstelle ruft für Projekte nach Nummer 2.1 zu einem Interessenbekundungs- und Auswahlverfahren auf. Hinweise auf die Verfahrensmodalitäten finden sich in der **Anlage 2**.

Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort von der Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens absehen.

7.5 Datenübermittlung

Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Mittelabruf und Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten, aber noch nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechneten Ausgaben. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 7. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

**Bewertung der Qualitätskriterien der Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen
zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration
(„Qualifizierung und Arbeit“)**

Die Auswahl der Stabilisierungs- und Qualifizierungsprojekte sowie Modellprojekte erfolgt im Rahmen eines Scoring-Modells. Dabei werden die einzelnen Qualitätskriterien in Nummer 4.3 wie folgt bewertet:

Nr.	Qualitätskriterien	Maximale Punktzahl
1	<p>Ausrichtung des Projekts an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes und Erläuterung des Handlungsbedarfs, bezogen auf die Region, Zielgruppe und Wirkung des Projekts.</p> <p>Dazu gehören insbesondere folgende Teilaspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Berücksichtigung des regionalen Arbeitsmarktes; – Abstimmung mit der Arbeitsverwaltung; – Einbindung und Zusammenarbeit mit Betrieben des ersten Arbeitsmarktes; – Berücksichtigung prioritärer Zielgruppen; – Wirkung des Projekts auf Zielgruppe und Region. 	30
2	<p>Ausführliche Beschreibung der Ziele, Zielgruppen, Inhalte, Methoden, des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs sowie der Notwendigkeit und Angemessenheit der Ausgaben des geplanten Projekts im Rahmen eines integrierten Gesamtkonzepts</p> <p>Dazu gehören insbesondere folgende Teilaspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Darstellung der Ziele, Inhalte und Methoden sowie Beschreibung der einzelnen Bausteine ggf. unter Berücksichtigung der Vorgaben des Projektauftrags; – Planungsqualität, detaillierte Projektplanung; – Vorhandensein einer Eingliederungsstrategie; – Beschreibung der strategischen Vorgehensweise zur Aktivierung und Unterstützung sowie des Integrationsprozesses der Teilnehmerinnen und Teilnehmer; – Ausführliche Darstellung zur Teilnehnergewinnung und angestrebten Vermittlungsquote; – Anteil des sozialversicherungspflichtig beschäftigten Bildungspersonals des Zuwendungsempfängers am Projekt. 	45
3	<p>Spezifischer Beitrag des Projekts zur Erreichung der EU-Querschnittsziele und zum Thema „Gute Arbeit“</p> <ul style="list-style-type: none"> – EU-Querschnittsziel „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (z. B. gleichberechtigter Zugang von Frauen in ihrer Vielfalt, Qualifizierung von Frauen und Männern in geschlechtsuntypischen Berufsfeldern, dauerhafte Erhöhung der Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben, Verbesserung des beruflichen Fortkommens von Frauen) 6 – EU-Querschnittsziel „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (z. B. angemessene Berücksichtigung von Älteren und Migrantinnen und Migranten, Qualifizierung von behinderten Menschen, familienfreundliche Unterrichtsmodelle, Berücksichtigung der sozialen Lebenssituation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Berücksichtigung der Altersstruktur der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, geschlechterdifferenzierte und gendersensible Beschreibung der Zielgruppen) 6 – EU-Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ (z. B. ökologische Aspekte wie Ressourcen schonender Umgang mit der Weiterbildungsausstattung, Klimawandel, Umweltschutz) 3 – Thema „Gute Arbeit“ (z. B. Verwendung von eigenem sozialversicherungspflichtigem Bildungspersonal im Projekt, Beitrag gegen prekäre Arbeitsverhältnisse bzw. für gute Arbeitsbedingungen) 10 	25
	Gesamt:	100

Gefördert werden können nur Projekte, die mindestens 75 Gesamtpunkte und bei jedem der drei Hauptkriterien mindestens die Hälfte der jeweiligen Punktzahl erreichen.

**Interessenbekundungs- und Antragsverfahren der Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen
zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration
(„Qualifizierung und Arbeit“)**

Das Antragsverfahren für die Beantragung von Projekten nach dieser Richtlinie besteht aus zwei Stufen. In der ersten Stufe wird ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Die zweite Stufe beinhaltet das Hauptantragsverfahren.

1. Interessenbekundungsverfahren (Erste Stufe)

1.1 Allgemeine Informationen

Die Auswahl der Stabilisierungs- und Qualifizierungsprojekte erfolgt über ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Interessenbekundungsverfahren, mit dessen Hilfe eine Vorauswahl von Projekten getroffen werden soll, die den Inhalten des Aufrufs in besonderem Maße Rechnung tragen. Im Rahmen dieses Verfahrens bietet die Bewilligungsstelle für interessierte Antragstellerinnen und Antragsteller Informationsveranstaltungen an, in denen Auskünfte über die Schwer-

punktsetzung des veröffentlichten Aufrufs, die projektbezogene Konzeption sowie das Antragsverfahren gegeben werden.

Für die Interessenbekundung ist das Einreichen einer Projektantragsskizze erforderlich, die die Ausgangssituation bzw. den Handlungsbedarf (Arbeitsmarktsituation) erläutert sowie eine aussagekräftige Projektidee beinhaltet.

Die Interessenbekundung ist zu den durch das programmverantwortliche Ressort bestimmten Antragsstichtagen im Kundenportal der Bewilligungsstelle einzureichen und **zusätzlich** als Ausdruck rechtsverbindlich unterschrieben an die Bewilligungsstelle zu senden. Das Formular zur Interessenbekundung wird auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de) veröffentlicht. Zudem ist eine grafische Darstellung des Ablaufs des Stabilisierungs- und Qualifizierungsprojekts beizufügen. Interessenbekundungen, die verspätet oder nicht vollständig eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

1.2 Prüfung und Bewertung

Die Prüfung und Bewertung der Interessenbekundung erfolgt in zwei Schritten.

Im ersten Schritt wird die grundsätzliche Förderfähigkeit des Projekts anhand der in der Richtlinie enthaltenen Voraussetzungen geprüft. Hierbei werden zunächst allgemeine Förderfähigkeitskriterien wie beispielsweise die Antragsberechtigung der Bildungseinrichtung, die Dauer des Projekts oder die Einordnung des Vorhabens in das Förderprogramm überprüft.

Werden alle allgemeinen Förderfähigkeitskriterien erfüllt, erhält die Interessenbekundung den Status „grundsätzlich förderfähig“.

Im zweiten Schritt wird die Förderwürdigkeit auf Grundlage von Qualitätskriterien mit einem Scoring geprüft.

Folgende Kriterien werden zur Bewertung der Interessenbekundung herangezogen:

Nr.	Qualitätskriterien	Maximale Punktzahl
1	Ausgangssituation und Handlungsbedarf – Kurze Darstellung des projektrelevanten Handlungsbedarfs (Arbeitsmarktsituation)	30
2	Projektidee – Nennung der Lernziele und Inhalte, – Skizzierung der Projektkonzeption unter Berücksichtigung des Förderauftrages, – Beschreibung der zu vermittelnden Qualifikationen und/oder der sozialpädagogischen Betreuung, – Ausführungen zur Umsetzung der Nachbetreuung.	70
	Gesamt	100

Zur Erlangung der Förderwürdigkeit muss jede Interessenbekundung grundsätzlich mehr als 75 % der Maximalpunktzahl erreichen. Ist diese Voraussetzung erfüllt, erhält die Interessenbekundung den Status „grundsätzlich förderwürdig“. Damit ist das Scoring abgeschlossen. Anschließend werden alle Interessenbekundungen, die den Status „grundsätzlich förderwürdig“ erreicht haben, in einem Ranking-Verfahren nach der erreichten Gesamtpunktzahl gelistet. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, welche Antragstellerinnen und Antragsteller zur Einreichung eines vollständigen Antrags aufgefordert werden.

Interessentinnen und Interessenten, die eine nicht förderfähige und/oder nicht förderwürdige Interessenbekundung vorgelegt haben, erhalten ein Ablehnungsschreiben, in dem die Gründe der negativen Auswahl erläutert werden.

2. Antragsverfahren (Zweite Stufe)

Die ausgewählten Antragstellerinnen und Antragsteller werden durch die Bewilligungsstelle u. a. zur Optimierung des Antrags im Hinblick auf nachzuweisende Qualitätskriterien, zu Verfahrensaspekten sowie zu Fragen des Finanzierungsplans umfassend beraten und intensiv begleitet. Diese Beratung ist durch jede Antragstellerin und jeden Antragsteller in Anspruch zu nehmen.

Die vollständigen Antragsunterlagen sind zu den Antragsstichtagen im Kundenportal der Bewilligungsstelle einzureichen und **zusätzlich** als Ausdruck rechtsverbindlich unterschrieben an die Bewilligungsstelle zu senden.

Die Prüfung und Bewertung der Anträge erfolgt ebenfalls in zwei Schritten.

Im ersten Schritt wird überprüft, ob der Antrag mit der ursprünglichen Interessenbekundung grundsätzlich übereinstimmt. Anschließend werden die Förderfähigkeitskriterien, deren Prüfung im Rahmen der Interessenbekundung noch nicht möglich war, geprüft. Dazu gehören u. a. die Inanspruchnahme der verpflichtenden Beratung, die konkrete Abstimmung mit der Arbeitsverwaltung und die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung.

Werden alle Kriterien erfüllt, erhält der Antrag den Status „grundsätzlich förderfähig“.

Im zweiten Schritt wird die Förderwürdigkeit auf Grundlage der Qualitätskriterien nach Nummer 4.3 der Richtlinie mit einem Scoring (siehe Anlage 1 des Erl.) geprüft.

Zur Erlangung der Förderwürdigkeit muss jeder Antrag mehr als 75 % der Maximalpunktzahl erreichen. Zudem muss in jedem einzelnen Qualitätskriterium die Hälfte der möglichen Punktzahl erreicht werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erhält der Antrag den Status „grundsätzlich förderwürdig“. Damit ist das Scoring abgeschlossen. Anschließend werden alle Anträge, die den Status „grundsätzlich förderwürdig“ erreicht haben, in einem Ranking-Verfahren nach der erreichten Gesamtpunktzahl gelistet. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens welche Anträge gefördert werden.

Ziel der intensiven Begleitung der Antragstellerinnen und Antragsteller ist, dass alle Projektanträge zur Förderung gelangen. Sollten dennoch Anträge vorgelegt werden, die nicht förderfähig und/oder nicht förderwürdig sind, erhalten die betreffenden Antragstellerinnen und Antragsteller einen Ablehnungsbescheid, in dem die Gründe der negativen Auswahl erläutert werden.

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers**

RdErl. d. MU v. 29. 5. 2015 — 23-62011/010 —

— **VORIS 28200** —

Dieser RdErl. dient einerseits der Einhaltung der Anforderungen, die sich aus den Zielen hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers gemäß Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) bzw. gemäß den entsprechenden nationalen Regelungen ergeben. Andererseits regelt dieser RdErl. bestimmte Vorgaben für den Wasserbedarfsnachweis wesentlicher Nutzergruppen und enthält Regelungen, die im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren für Grundwasserentnahmen i. S. eines einheitlichen Vollzugs zu beachten sind.

Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass die in § 6 WHG genannten Grundsätze und die in § 47 Abs. 1 WHG genannten Bewirtschaftungsziele eingehalten werden. Als eines der Bewirtschaftungsziele gilt es, den guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu erhalten. Bewirtschaftungseinheiten sind die Grundwasserkörper.

Ein Grundwasserkörper ist gemäß § 3 Nr. 6 WHG ein abgegrenztes Grundwasservolumen innerhalb eines Grundwasserleiters oder mehrerer Grundwasserleiter. Die oberirdischen Grenzen der Grundwasserkörper sind der Abbildung 1 (**Anlage 1**) zu entnehmen. Die zuständigen Wasserbehörden bewirtschaften die Grundwasserkörper gemeinsam.

In § 4 GrwV werden die Kriterien zur Einstufung des mengenmäßigen Zustands genannt. Entsprechend dem Ziel eines guten mengenmäßigen Zustands — bezogen auf die Bewirtschaftungseinheit der Grundwasserkörper — wurde das nutzbare Grundwasserdargebot unter Berücksichtigung der Kriterien landesweit mit einem Abschätzverfahren ermittelt. Dieser Bewirtschaftungsrahmen soll dazu beitragen, dass nicht durch einzelne Nutzungen oder die Summe von Nutzungen der gute mengenmäßige Zustand gefährdet wird. Das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 10 WHG) für eine Grundwasserbenutzung im Einzelfall bleibt davon unberührt.

Die Kriterien des § 4 Abs. 2 Nr. 2 GrwV sind in den Bewirtschaftungsrahmen nach Tabelle 1: „Nutzbares Dargebot der Grundwasserkörper“ (**Anlage 2**) nur in abstrakter Form eingeflossen. Bei der Prüfung eines einzelnen Wasserrechtsantrages sind die konkreten örtlichen Auswirkungen ergänzend daraufhin zu bewerten, ob nach den Kriterien des § 4 Abs. 2 Nr. 2 GrwV eine Verschlechterung des Zustands des jeweiligen Grundwasserkörpers in Betracht kommt. Der Inhalt einer solchen Einzelfallprüfung ist — über die allgemeinen Aussagen unter Nummer 2 hinaus — nicht Gegenstand dieses RdErl..

Alle Anlagen zu diesem RdErl. sowie deren künftige Fortschreibung werden mit dem jeweils aktuellen Stand — zusätzlich zur Veröffentlichung im Nds. MBl. — im Internetportal des MU unter www.mu.niedersachsen.de — Thema „Wasser/Grundwasser“ — veröffentlicht.

Bei Entnahmen aus dem Grundwasser ist Folgendes zu beachten:

1. Allgemeine Bewirtschaftungsvorgaben für Grundwasserkörper**1.1. Vereinfachtes Verfahren**

Die zuständige Wasserbehörde hat im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 WHG) oder einer gehobenen Erlaubnis (§ 15 WHG) zur Entnahme von Grundwasser u. a. zu prüfen, ob die Ziele hinsichtlich der mengenmäßigen Bewirtschaftung gemäß § 47 Abs. 1 WHG eingehalten oder künftig erreicht werden können. Der gute mengenmäßige Zustand eines Grundwasserkörpers ist in § 4 Abs. 2 GrwV definiert. Um die fachlich richtige Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen in den Genehmigungsverfahren zu erleichtern, ist landesweit für die

zu bewirtschaftenden Grundwasserkörper das nutzbare Grundwasserdargebot mit einem vom LBEG dokumentierten Abschätzverfahren ermittelt worden.

Die Beschreibung der „Verfahrensweise zur Abschätzung des nutzbaren Dargebots von Grundwasserkörpern“ steht im Internetportal des MU unter www.mu.niedersachsen.de unter dem Thema „Wasser/Grundwasser“ zur Ansicht zur Verfügung.

Die Ziele hinsichtlich der mengenmäßigen Bewirtschaftung eines Grundwasserkörpers gemäß § 47 Abs. 1 WHG kann die untere Wasserbehörde im Allgemeinen als erfüllt ansehen, wenn die Summe aller Benutzungen gemäß § 9 WHG mit Auswirkungen auf die Grundwassermenge das in der Tabelle 1 dargestellte nutzbare Grundwasserdargebot im jeweiligen Grundwasserkörper nicht überschreitet und die Prüfung der örtlichen Auswirkungen (siehe Nummer 2) keine gegenteiligen Ergebnisse hervorbringt. Das LBEG schreibt die Tabelle 1 fort.

1.2 Besonderes Verfahren

Bei einer beabsichtigten Überschreitung des nach dem Abschätzverfahren ermittelten nutzbaren Grundwasserdargebots eines Grundwasserkörpers ist für diesen zu prüfen, ob die Ziele hinsichtlich der mengenmäßigen Bewirtschaftung gemäß § 47 Abs. 1 WHG auch noch bei höheren Entnahmen von Grundwasser eingehalten oder künftig erreicht werden können.

Sofern in einem Grundwasserkörper ein konkreter Bedarf zur Wasserentnahme über das mit dem Abschätzverfahren ermittelte nutzbare Grundwasserdargebot hinaus besteht, sollen die unteren Wasserbehörden den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) anfragen, ob er aufgrund weiterer Erkenntnisse den Tabellenwert für das nutzbare Dargebot unter Berücksichtigung der konkreten Situation in diesem Grundwasserkörper überprüfen kann. Wenn der GLD nach dieser Überprüfung zu einem neuen Tabellenwert für das nutzbare Dargebot kommt, wird dieser vom MU im Rahmen der Fortschreibung der Tabelle 1 veröffentlicht.

Die Überprüfungen, z. B. mittels Modellberechnungen, müssen die Auswirkungen einzelner höherer Entnahmen von Grundwasser auf den gesamten Grundwasserkörper beurteilen lassen. Bei Nutzung großräumiger tieferer Grundwasserleiter als dem ersten Stockwerk sind die Untersuchungen je nach Erfordernis auf benachbarte Grundwasserkörper auszuweiten.

Den Nachweis, dass die Ziele hinsichtlich der mengenmäßigen Bewirtschaftung gemäß § 47 Abs. 1 WHG noch eingehalten oder künftig erreicht werden können, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu führen, wenn die zuständige Wasserbehörde den Nachweis nicht aufgrund eigener Erkenntnisse oder der GLD den Nachweis nicht zeitnah führen kann. Der GLD ist zumindest zu informieren. Das MU ist vom GLD über die Absicht und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten.

1.3 Gemeinsame Bewirtschaftung eines Grundwasserkörpers durch mehrere untere Wasserbehörden

Für die Grundwasserkörper wird das nutzbare Dargebot in Tabelle 1 ausgewiesen. Das nutzbare Dargebot abzüglich der genehmigten Entnahmemengen ergibt die nutzbare Dargebotsreserve.

Da ein Grundwasserkörper in der Regel von mehreren unteren Wasserbehörden gemeinsam bewirtschaftet wird, ist zur Erfüllung der Ziele hinsichtlich der mengenmäßigen Bewirtschaftung gemäß § 47 Abs. 1 WHG in verschiedenen Fällen eine Abstimmung untereinander erforderlich.

Zur Erleichterung der gemeinsamen Bewirtschaftung ist eine Aufteilung der nutzbaren Dargebotsreserve auf die Amtsbezirke der unteren Wasserbehörden in Tabelle 2 „Nutzbare Dargebotsreserve der Teilkörper“ (**Anlage 3**) erfolgt. Die Teilkörper sind aus der Abbildung 2 (**Anlage 4**) ersichtlich. Für die Aufteilung wird vereinfacht der Flächenteil der Teilkörper am Grundwasserkörper zu Grunde gelegt. Durch eine einvernehmliche Festlegung der beteiligten unteren Wasserbehörden kann für einen Grundwasserkörper eine abweichende Aufteilung vorgenommen werden, wobei die gesamte nutzbare Dargebotsreserve gewahrt bleiben muss.

Eine solche einvernehmliche Festlegung ist zwingend notwendig, wenn eine untere Wasserbehörde zusätzliche Entnahmen zuzulassen beabsichtigt, die die nutzbare Dargebotsreserve in ihrem Teilkörper überschreiten. Der GLD ist über das Ergebnis zu informieren, soweit er im betreffenden Zulassungsverfahren nicht bereits beteiligt worden ist. Die Tabelle über die nutzbare Dargebotsreserve der Teilkörper wird vom LBEG fortgeschrieben und vom MU – zusätzlich zur Veröffentlichung im Nds. MBl. – unter www.mu.niedersachsen.de – Thema „Wasser/Grundwasser“ – veröffentlicht.

Bei der Bewirtschaftung von Grundwasserkörpern, die sich über die Landesgrenze hinaus erstrecken, wird bei Bedarf eine Abstimmung mit den unteren Wasserbehörden der angrenzenden Bundesländer empfohlen.

1.4 Beschränkungen in besonderen Grundwasserkörpern

1.4.1 Für die Grundwasserkörper der Ostfriesischen Inseln muss das Maß der Wassergewinnung wegen der besonders empfindlichen Süß-Salzwassergrenze grundsätzlich im Einzelfall bestimmt werden.

1.4.2 Daneben gibt es Grundwasserkörper, bei denen die Summe der genehmigten Entnahmen von Grundwasser über dem ermittelten nutzbaren Grundwasserdargebot liegt, aber die Bewertung im Bewirtschaftungsplan gemäß § 83 WHG bzw. 118 NWG den mengenmäßig guten Zustand festgestellt hat. Bis weitere Erkenntnisse des GLD vorliegen, gilt in Anbetracht der Bewertung gemäß Bewirtschaftungsplan eine Gesamtentnahme von Grundwasser in Höhe der im Bezugsjahr 2014 genehmigten Entnahmemengen zuzüglich 1 % des Trockenwetterdargebots ohne weitere Untersuchungen als nutzbares Grundwasserdargebot und wird in der Tabelle 1 angegeben.

1.4.3 Im Rahmen der Bestandsaufnahme 2013 wurden vier Grundwasserkörper hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes für 2021 als unklar eingestuft. Die Erteilung weiterer Wasserrechte hat deswegen rechtzeitig im Antragsverfahren in enger Abstimmung mit dem GLD zu erfolgen.

Die die Nummern 1.4.1 bis 1.4.3 betreffenden Grundwasserkörper sind in der Tabelle 1 entsprechend gekennzeichnet.

2. Prüfung der örtlichen Auswirkungen bei der Entnahme von Grundwasser im Einzelfall

Das Erfordernis der Prüfung der örtlichen Auswirkungen bei der Entnahme von Grundwasser im Einzelfall im Rahmen des Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahrens durch die zuständige Wasserbehörde bleibt von den Regelungen zu Nummer 1 unberührt. Der GLD ist zu beteiligen, wenn wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten sind. Wesentliche Auswirkungen sind in der Regel gegeben beim Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser, wenn die Wassermenge durch ein- oder mehrfache Nutzung eines Grundwasservorkommens größer als 250 000 m³ je Jahr oder 5 000 m³ je Tag in Lockergesteinen bzw. größer als 100 000 m³ je Jahr oder 2 000 m³ je Tag in Festgesteinen ist.

Entnahmen von Grundwasser dürfen insbesondere nicht dazu führen, dass die Anforderungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 GrwV verfehlt werden. Eine der Anforderungen besagt, dass Landökosysteme, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, nicht signifikant geschädigt werden dürfen. Die i. S. der Richtlinie 2000/60/EG bedeutenden grundwasserabhängigen Landökosysteme wurden gemäß Artikel 5 i. V. m. An-

hang II Nrn. 2.1 und 2.2 der Richtlinie 2000/60/EG der EU mitgeteilt. In einem Wasserrechtsverfahren können weitere Landökosysteme relevant sein.

Wenn die der EU mitgeteilten grundwasserabhängigen Landökosysteme durch die Entnahme von Grundwasser gefährdet werden können, ist der GLD zu beteiligen. Die gemäß der Richtlinie 2000/60/EG im Zusammenhang mit der Zustandsbewertung bedeutsamen grundwasserabhängigen Landökosysteme können den Hintergrunddokumenten zum Bewirtschaftungsplan-Entwurf 2014 zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG auf der Internetseite des NLWKN entnommen werden (Karte: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/92735> Tabelle: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/92714>).

Der GLD ist ebenfalls zu beteiligen, wenn durch die Entnahme

- ein Verfehlen der ökologischen Qualitätsziele gemäß Artikel 4 WRRL für in Verbindung stehende Oberflächengewässer,
 - eine signifikante Verringerung der Qualität dieser Gewässer, oder
 - Salzintrusionen durch Änderung der Grundwasserströmungsrichtung
- zu befürchten sind.

Bei allen Wasserrechtsanträgen für Entnahmen aus dem Grundwasser muss das Einzugsgebiet sicher bestimmt werden, um eine klare Zuordnung der Entnahmemengen zu den Grundwasserkörpern sicherzustellen. Bei Entnahmen von Grundwasser aus tieferen Grundwasserleitern als dem ersten Stockwerk ist bei größeren Entnahmemengen oder komplexen hydrogeologischen Verhältnissen für die Bestimmung des Einzugsgebietes und für die Bewertung der Auswirkungen einer Entnahme von Grundwasser auf den Grundwasserhaushalt in der Regel ein Grundwassermodell zu fordern. Sofern ein vorhandenes Messnetz und die dort bereits durchgeführten Beobachtungen gesicherte Aussagen über den Einfluss einer Entnahme von Grundwasser zulassen, kann auf ein Grundwassermodell verzichtet werden.

3. Weitergehende Regelungen für einzelne Wassernutzer

Die zuständige Wasserbehörde hat im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser u. a. zu prüfen, ob der mit der beantragten Nutzung verbundene Wasserbedarf mit der aus Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotenen sparsamen Verwendung des Wassers vereinbar ist. Bei der Prüfung ist einzubeziehen, ob der Wasserbedarf auch auf andere Weise gedeckt werden kann.

Die Vorrangstellung der öffentlichen Wasserversorgung vor anderen Grundwassernutzern muss gesichert sein.

3.1 Öffentliche Wasserversorgung

Wassergewinnungsanlagen dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (im Folgenden: a. a. R. d. T.) errichtet, unterhalten und betrieben werden (§ 50 Abs. 4 WHG). Das ist der zuständige Wasserbehörde in geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wasserversorgungsunternehmen, die die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern gemäß DVGW Arbeitsblatt W 1000 erfüllen, kann davon ausgegangen werden, dass die a. a. R. d. T. eingehalten sind. Ein diesbezüglicher Nachweis eines Wasserversorgungsunternehmens, der freiwillig im Rahmen eines verbandlich organisierten Qualitätsmanagements erbracht wird, kann anerkannt werden. Es ist im Allgemeinen ausreichend, wenn die Einhaltung der a. a. R. d. T. der Wasserbehörde bei Antragstellung auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung nachgewiesen wird.

Von einer sparsamen Verwendung des Wassers kann bei der öffentlichen Wasserversorgung im Allgemeinen ausgegangen werden, wenn der Bedarf für das Versorgungsgebiet wie folgt nachgewiesen wird:

3.1.1 Derzeitiges Versorgungsgebiet

Die Entnahmemenge von Grundwasser soll den derzeitigen Bedarf zuzüglich eines zehnpromzentigen Sicherheitszuschla-

ges und eines fünfprozentigen Trockenjahreszuschlages sowie der Rohrnetzverluste bis zu 6 % und des Wasserwerkseigenverbrauchs nicht übersteigen. Als derzeitiger Bedarf ist im Allgemeinen die höchste Verbrauchsmenge der letzten drei Jahre im Versorgungsgebiet (ohne Eigenbedarf und Rohrnetzverluste) anzusetzen, sofern nicht ein extremes Trockenjahr eingeschlossen ist. Nachweisbare Entwicklungen beim öffentlichen und gewerblichen Bedarf (verschiedene und besondere Verbrauchergruppen) sind ebenso zu berücksichtigen wie der Einfluss der demografischen, strukturellen und technischen Entwicklung auf die Wasserbedarfsprognose.

3.1.2 Zusätzliches Versorgungsgebiet

Beabsichtigt ein Wasserversorger, sich eine Erweiterungsmenge für die geplante Versorgung eines noch nicht zu seinem Versorgungsgebiet gehörenden zusätzlichen benannten Gebietes zu sichern, so kann die dafür erforderliche Erweiterungsmenge beim Bedarfsnachweis für die gesamte beantragte Entnahme von Grundwasser berücksichtigt werden, wenn dadurch eine wesentliche Verbesserung der Trinkwasserqualität oder der Sicherheit oder Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgung erreicht wird.

Die geplante Durchführung muss mit § 50 Abs. 2 WHG (ortsnahe Wasserversorgung) im Einklang stehen. In die wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung ist die Bedingung aufzunehmen, dass der Wasserversorger die Versorgung des zusätzlichen Gebietes innerhalb einer gesetzten Frist begonnen hat. Diese soll zehn Jahre nicht überschreiten.

3.1.3 Verbundsysteme

Beim Antrag für eine Wassergewinnungsanlage eines Verbundsystems (Versorgung eines Gebietes über mehr als eine Wassergewinnungsanlage) ist in den Fällen der Nummern 3.1.1 und 3.1.2 der Bedarf des gesamten Verbundsystems im Rahmen einer Wasserbedarfsprognose nachzuweisen. Ein Verbundsystem umfasst dabei versorgungsspezifisch bzw. leitungshydraulisch zusammenhängende Systemabschnitte. Hierbei sind vom Antragsteller alle vorhandenen Entnahmerechte, Verpflichtungen zur Wasserlieferung in andere Versorgungsgebiete und vertraglich gesicherte Einspeisungen anderer Wasserversorgungsunternehmen in das Verbundsystem sowie deren mögliche Entwicklungen darzustellen.

3.2 Landwirtschaft und Eigenwasserversorgung der Industrie

Der Wasserbedarf ist vorrangig aus entsprechend leistungsfähigen Oberflächengewässern zu decken. Dies gilt jedoch nur, soweit eine Entnahme aus Oberflächengewässern wasserwirtschaftlich und ökologisch vertretbar und mit dem Verwendungszweck vereinbar ist. Scheidet die Entnahme aus einem Oberflächengewässer danach aus, kann die Entnahme aus dem Grundwasser geprüft werden. Dabei ist zu begründen, aus welchem Grundwasserstockwerk das Wasser entnommen werden soll. Hinweise zu den Kriterien, die insbesondere zum Schutz der Grundwasserressource bei der Prüfung der Entnahmetiefe zu würdigen sind, enthält **Anlage 5**. Zunächst ist eine Entnahme aus dem oberflächennahen Grundwasser zu prüfen. Auch hier gelten die Bedingungen, dass die Entnahme wasserwirtschaftlich und ökologisch vertretbar und mit dem Verwendungszweck vereinbar ist.

Bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens durch die Wasserbehörde sind die Bewirtschaftungsgrundsätze nach § 6 WHG zu beachten. Danach dient die Gewässerbewirtschaftung u. a. dem Ziel, die Gewässer im Einklang mit dem Wohl der Allgemeinheit im Interesse Einzelner zu nutzen. In diesem Rahmen können auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden, wenn z. B. wasserwirtschaftlich vorzugswürdige Alternativen mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären.

Ist durch die Entnahme von oberflächennahem Grundwasser zu erwarten, dass die Anforderungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2

GrwV nicht erfüllt werden könnten, kann das Wasser bei entsprechenden Nachweisen aus tieferen Grundwasserleitern entnommen werden.

Die grundsätzlichen hydrogeologischen und bodenkundlichen Anforderungen an Anträge zur Grundwasserentnahme sind den GeoBerichten 15 des LBEG zu entnehmen. Für die Feldberechnung werden diese Anforderungen in Geofakten 3 und in Geoberichte 15 des LBEG spezifiziert.

Zum Schutz des Grundwassers ist der Fassungsbereich der Gewinnungsanlage vor Verunreinigungen zu schützen. Die zuständige Wasserbehörde hat den Schutz durch entsprechende Auflagen in der Erlaubnis oder Bewilligung sicherzustellen. Dazu kommen Maßnahmen in Anlehnung an die betrieblichen Schutzmaßnahmen für die Schutzzone I gemäß Arbeitsblatt W 101 des DVGW sowie bauliche Maßnahmen beim Brunnenbau in Betracht.

3.2.1 Landwirtschaftliche Feldberechnung; Bedarfsnachweis, wasserrechtliche Erlaubnis

Der Wasserbedarf der Landwirtschaft für die Feldberechnung ist im Einzelfall (für Einzelbetriebe oder Berechnungsverbände) nachzuweisen. Dabei sind Möglichkeiten einer rationellen und ökonomischen Wasserverwendung und die nach Witterung stark schwankenden Bedarfsmengen zu berücksichtigen. Das schließt auch den Einsatz sparsamer Berechnungsmaschinen, die den a. a. R. d. T. entsprechen, ein.

Der Bilanzzeitraum für die wasserrechtlich zugelassene Entnahmemenge aus dem Grundwasser soll zehn Jahre betragen. Für den gesamten Zehn-Jahreszeitraum legt die Wasserbehörde einen Maximalwert bei variabler Jahresmenge fest. Für einzelne Brunnen können zeitlich differenzierte Höchstwerte festgeschrieben werden.

Sofern eine wasserrechtliche Erlaubnis erstmals oder eine auslaufende Erlaubnis neu erteilt wird, sollte sie i. S. einer einheitlichen Verwaltungspraxis und zur Planungssicherheit in der Regel auf 20 Jahre befristet werden.

Bei der Neuerteilung bestehender Entnahmerechte sind die tatsächlichen Entnahmen der Vergangenheit als Vergleichsgröße zu würdigen.

Die Wasserbehörde soll die Antragstellerin oder den Antragsteller auf eine sparsame Wasserverwendung hinweisen. Von einer sparsamen Verwendung des Wassers für die Feldberechnung kann im Allgemeinen ausgegangen werden, wenn die Berechnung auf der Grundlage von Bodenfeuchtemessungen oder Berechnungen der klimatischen Wasserbilanz erfolgt. Hierzu geben die „Hinweise zum Einsatz der Feldberechnung“ des Fachverbandes Feldberechnung praktikable Hilfen. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens sollte die landwirtschaftliche Fachbehörde durch die zuständige Wasserbehörde beteiligt werden.

3.2.2 Bedarfsnachweis der Industrie

Industriebetriebe mit eigener Wasserversorgung müssen für ihren Antrag ebenfalls den konkreten Bedarf, unter Beachtung des tatsächlichen Verbrauchs bzw. unter Darlegung der konkret geplanten Maßnahme, nachweisen. Möglichkeiten der rationellen Wasserverwendung wie z. B. Kreislaufführung sind dabei zu berücksichtigen.

4. Schlussbestimmungen

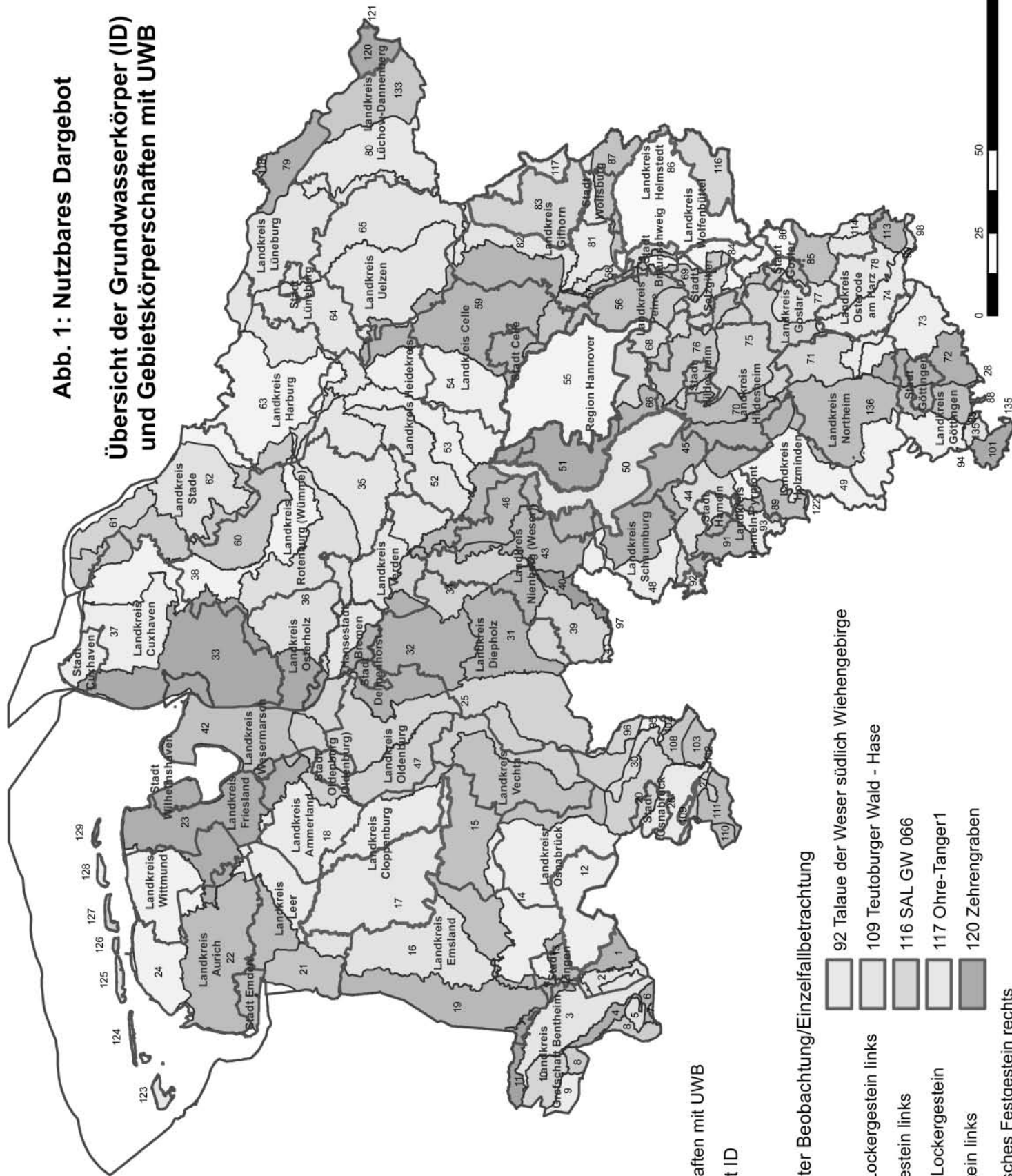
Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie



Abb. 1: Nutzbares Dargebot

Übersicht der Grundwasserkörper (ID) und Gebietskörperschaften mit UWB



Legende

Landesgrenze

Gebietskörperschaften mit UWB

Grundwasserkörper mit ID



Grundwasserkörper unter Beobachtung/Einzelfallbetrachtung

12 Große Aa

17 Leda-Jümme Lockergestein links

50 Leine Lockergestein links

55 Wietze/Fuhse Lockergestein

83 Ise Lockergestein links

86 Oker mesozoisches Festgestein rechts

92 Talaua der Weser südlich Wiehengebirge

109 Teutoburger Wald - Hase

116 SAL GW 066

117 Ohre-Tanger1

120 Zehrengaben

Anlage 2

Tabelle 1: Nutzbares Dargebot der Grundwasserkörper

Bezeichnung der GWK für Überblickskarte (ID)	Bezeichnung der GWK/MS_CD_GB	Land-ID des GWK/MS_CD_GB	Name des GWK	Fläche des GWK in NDS [km ²]	Flächenanteil des GWK in NDS (%)	mittleres Grundwasserdargebot, abgeschätzt nach Growa06v2 [Mio. m ³ /a]	Trockenwetterdargebot [Mio. m ³ /a]	genehmigte Entnahmemengen [Mio. m ³ /a]	Nutzbare Dargebotsreserve [Mio. m ³ /a]	Nutzbares Dargebot (Mio. m ³ /a)	Bemerkung
1	DE_GB_DENW_3_02	DENW_3_02	Plantlünner Sandebene Mitte (alt: Speller Aa)	110,92	46,58	19,43	11,65	0,09	2,39	2,48	
2	DE_GB_DENI_3_01	DENI_3_01	Obere Ems links (Plantlünner Sandebene West)	76,29	77,54	14,86	9,03	0,45	2,30	2,75	
3	DE_GB_DENI_928_23	DENI_928_23	Niederung der Vechte rechts	454,28	99,21	82,27	53,65	9,43	11,89	21,32	
4	DE_GB_DENI_928_24	DENI_928_24	Niederung der Vechte links	74,24	99,96	14,53	9,62	0,93	1,95	2,88	
5	DE_GB_DENI_928_25	DENI_928_25	Bentheimer Berg	40,34	100,07	6,99	4,37	0,72	0,89	1,61	
6	DE_GB_DENW_928_07_1	DENW_928_07_1	Niederung der Vechte	35,12	16,79	5,93	3,76	0,00	0,77	0,77	
7	DE_GB_DENW_928_10	DENW_928_10	Ochtruper Sattel	4,24	4,88	0,49	0,30	0,00	0,07	0,07	
8	DE_GB_DENW_928_06	DENW_928_06	Niederung der Dinkel	109,84	26,17	20,21	13,30	0,00	2,96	2,97	
9	DE_GB_DENI_928_27	DENI_928_27	litter	76,67	41,75	18,95	12,43	6,33	1,81	8,14	
10	DE_GB_DENI_928_26	DENI_928_26	Untere Vechte links	154,79	86,21	34,58	34,58	0,51	9,86	10,37	
11	DE_GB_DENI_928_28	DENI_928_28	Grenzaa	106,00	100,43	13,22	8,58	1,14	2,23	3,37	

Bezeichnung der GWK für Überblickskarte (ID)	Bezeichnung der GWK/EU_CD_GB	Land-ID des GWK/MS_CD_GB	Name des GWK	Fläche des GWK in NDS [km ²]	Flächenanteil des GWK in NDS (%)	mittleres Grundwasserdargebot abgeschätzt nach Growa06v2 [Mio. m ³ /a]	Trockenwetterdargebot [Mio. m ³ /a]	genehmigte Entnahmemengen [Mio. m ³ /a]	Nutzbare Dargebotsreserve [Mio. m ³ /a]	Nutzbares Dargebot (Mio. m ³ /a)	Bemerkung
12	DE_GB_DENI_3_03	DENI_3_03	Große Aa ⁷	424,16	69,89	85,74	53,14	4,76	14,01	18,77	Einzelfallbetrachtung aufgrund Beschreibung GWK 2013 nach § 2 GrwV.
13	DE_GB_DENI_37_02	DENI_37_02	Mittlere Ems Lockergestein rechts 1	126,42	100,01	24,06	14,37	12,38	0,41	12,79	
14	DE_GB_DENI_36_01	DENI_36_01	Hase links Lockergestein	1011,06	98,17	175,28	101,81	19,27	19,04	38,31	
15	DE_GB_DENI_36_05	DENI_36_05	Hase Lockergestein rechts	1419,76	100,00	297,97	178,56	23,60	43,30	66,90	
16	DE_GB_DENI_37_03	DENI_37_03	Mittlere Ems Lockergestein rechts 2	771,61	100,01	137,73	84,44	11,39	21,63	33,01	
17	DE_GB_DENI_38_01	DENI_38_01	Leda-Jümme Lockergestein links ⁷	921,37	100,00	152,14	88,21	36,82	15,17	51,99	Einzelfallbetrachtung aufgrund Beschreibung GWK 2013 nach § 2 GrwV.
18	DE_GB_DENI_38_02	DENI_38_02	Leda-Jümme Lockergestein rechts	1252,67	99,99	192,99	115,54	29,84	24,61	54,45	
19	DE_GB_DENI_37_01	DENI_37_01	Mittlere Ems Lockergestein links	659,85	100,01	106,63	64,33	8,38	16,48	24,86	
20	DE_GB_DENI_36_02	DENI_36_02	Hase rechts Festgestein	284,15	99,98	45,69	26,41	14,27	2,31	16,58	
21	DE_GB_DENI_39_10	DENI_39_10	Untere Ems Lockergestein links	268,51	100,00	14,88	7,53	2,55	0,68	3,23	
22	DE_GB_DENI_39_09	DENI_39_09	Untere Ems rechts	1135,00	100,00	128,36	81,37	34,58	7,41	41,99	

Bezeichnung der GWK für Überblickskarte (ID)	Bezeichnung der GWK/EU_CD_GB	Land-ID des GWK/MS_CD_GB	Name des GWK	Fläche des GWK in NDS [km ²]	Flächenanteil des GWK in NDS (%)	mittleres Grundwasserdargebot abgeschätzt nach Grows06v2 [Mio. m ³ /a]	Trockenwetterdargebot [Mio. m ³ /a]	genehmigte Entnahmemengen [Mio. m ³ /a]	Nutzbare Dargebotsreserve [Mio. m ³ /a]	Nutzbares Dargebot (Mio. m ³ /a)	Bemerkung
23	DE_GB_DENI_4_2507	DENI_4_2507	Jade Lockergestein links	1067,17	100,00	120,04	71,99	35,06	2,65	37,70	
24	DE_GB_DENI_39_08	DENI_39_08	Norderland/Harlinger Land	799,89	100,00	95,68	62,45	19,41	7,57	26,98	
25	DE_GB_DENI_4_2502	DENI_4_2502	Hunte Lockergestein rechts	1281,72	95,41	194,92	104,07	18,44	18,58	37,02	
26	DE_GB_DENI_36_03	DENI_36_03	Hase links Festgestein	247,16	76,15	39,12	22,57	11,06	2,13	13,19	
27	DE_GB_DENW_3_15	DENW_3_15	Teutoburger Wald (Nordwest)	45,66	42,65	7,90	4,10	1,23	0,63	1,86	
28	DE_GB_DETH_4_2012	DETH_4_2012	Eichsfelder Buntsandsteinscholle-Leine (alt. Obere Leine Eichsfelder Buntsandsteinscholle)	2,79	1,31	0,26	0,10	0,00	0,03	0,03	
30	DE_GB_DENI_4_2504	DENI_4_2504	Hunte Festgestein links	86,59	100,01	9,42	4,34	1,21	0,71	1,92	
31	DE_GB_DENI_4_2413	DENI_4_2413	Große Aue Lockergestein links	614,01	87,22	94,03	45,68	12,13	7,87	20,00	
32	DE_GB_DENI_4_2510	DENI_4_2510	Ochtum Lockergestein	957,24	100,00	159,27	85,10	18,37	13,25	31,62	
33	DE_GB_DENI_4_2501	DENI_4_2501	Untere Weser Lockergestein rechts	1411,84	99,98	224,44	131,71	51,88	14,95	66,83	
34	DE_GB_DENI_4_2414	DENI_4_2414	Mittlere Weser Lockergestein links 3	489,93	99,99	65,83	32,64	5,07	5,98	11,05	

Bezeichnung der GWK für Überblickskarte (ID)	Bezeichnung der GWK/EU_CD_GB	Land-ID des GWK/MS_CD_GB	Name des GWK	Fläche des GWK in NDS [km ²]	Flächenanteil des GWK in NDS (%)	mittleres Grundwasserdargebot abgeschätzt nach Growa06v2 [Mio. m ³ /a]	Trockenwetterdargebot [Mio. m ³ /a]	genehmigte Entnahmemengen [Mio. m ³ /a]	Nutzbare Dargebotsreserve [Mio. m ³ /a]	Nutzbares Dargebot (Mio. m ³ /a)	Bemerkung
35	DE_GB_DENI_4_2509	DENI_4_2509	Wümme Lockergestein links	1212,62	100,00	204,54	112,81	16,38	20,79	37,17	
36	DE_GB_DENI_4_2508	DENI_4_2508	Wümme Lockergestein rechts	1138,45	100,00	161,77	85,27	8,77	17,11	25,89	
37	DE_GB_DENI_NI11_8	DENI_NI11_8	Land Hadeln Lockergestein	634,03	99,79	80,57	46,73	10,47	4,37	14,84	
38	DE_GB_DENI_NI11_7	DENI_NI11_7	Oste Lockergestein links	825,77	99,98	125,01	71,99	9,86	11,93	21,79	
39	DE_GB_DENI_4_2412	DENI_4_2412	Große Aue Lockergestein rechts	399,26	85,73	52,23	25,44	4,08	5,26	9,33	
40	DE_GB_DENI_4_2411	DENI_4_2411	Mittlere Weser Lockergestein links 2	104,58	79,23	13,93	6,36	0,94	1,61	2,55	
41	DE_GB_DENW_4_2410	DENW_4_2410	Kreideschichten zwischen Sternwede und Petershagen	17,66	9,35	3,39	1,74	0,01	0,47	0,48	
42	DE_GB_DENI_4_2506	DENI_4_2506	Untere Weser Lockergestein links	588,83	100,00	24,75	10,14	0,00	0,49	0,49	
43	DE_GB_DENI_4_2403	DENI_4_2403	Mittlere Weser Lockergestein rechts	493,86	97,28	60,23	26,49	15,53	2,87	18,40	
44	DE_GB_DENI_4_2302	DENI_4_2302	Oberweser-Hamein	349,41	99,99	66,60	35,20	23,89	1,41	25,30	
45	DE_GB_DENI_4_2015	DENI_4_2015	Leine mesozoisches Festgestein links 2	948,23	99,99	143,96	71,79	15,17	13,09	28,26	

Bezeichnung der GWK für Überblickskarte (ID)	Bezeichnung der GWK/MS_CD_GB	Land-ID des GWK/MS_CD_GB	Name des GWK	Fläche des GWK in NDS [km ²]	Flächenanteil des GWK in NDS (%)	mittleres Grundwasserdargebot abgeschätzt nach Grows06v2 [Mio. m ³ /a]	Trockenwetterdargebot [Mio. m ³ /a]	genehmigte Entnahmemengen [Mio. m ³ /a]	Nutzbare Dargebotsreserve [Mio. m ³ /a]	Nutzbares Dargebot (Mio. m ³ /a)	Bemerkung
46	DE_GB_DENI_4_2203	DENI_4_2203	Untere Aller Lockergestein links	467,54	100,00	62,97	29,11	7,54	5,15	12,68	
47	DE_GB_DENI_4_2505	DENI_4_2505	Hunte Lockergestein links	1238,88	100,01	184,95	99,98	37,56	13,54	51,10	
48	DE_GB_DENI_4_2404	DENI_4_2404	Mittlere Weser Festgestein rechts	280,63	76,38	42,04	19,30	1,74	4,12	5,86	
49	DE_GB_DENI_4_2303	DENI_4_2303	Vogler-Solling-Barmwald	937,37	94,27	107,35	57,19	19,75	8,05	27,81	
50	DE_GB_DENI_4_2016	DENI_4_2016	Leine Lockergestein links ^{5,7}	606,53	100,01	72,53	27,98	24,59	0,43	25,02	Einzelfallbetrachtung aufgrund Beschreibung GWK 2013 nach § 2 GrwV.
51	DE_GB_DENI_4_2001	DENI_4_2001	Leine Lockergestein rechts	418,69	100,01	62,38	31,52	6,83	6,71	13,54	
52	DE_GB_DENI_4_2201	DENI_4_2201	Böhme Lockergestein rechts	700,36	100,00	144,32	76,52	28,10	13,51	41,61	
53	DE_GB_DENI_4_2202	DENI_4_2202	Böhme Lockergestein links	324,56	100,01	66,89	32,82	7,47	7,42	14,90	
54	DE_GB_DENI_4_2101	DENI_4_2101	Örtze Lockergestein rechts	792,38	100,00	139,27	63,81	16,56	11,32	27,88	
55	DE_GB_DENI_4_2116	DENI_4_2116	Wietze/Fuhse Lockergestein ^{5,7}	981,29	100,00	147,10	67,89	80,13	0,68	80,81	Einzelfallbetrachtung aufgrund Beschreibung GWK 2013 nach § 2 GrwV. GWK unter Beobachtung, 1 % Regelung des Trockenwetterdargebotes.
56	DE_GB_DENI_4_2115	DENI_4_2115	Fuhse Lockergestein rechts	461,14	100,00	69,24	32,91	22,32	2,80	25,12	

Bezeichnung der GWK für Überblickskarte (ID)	Bezeichnung der GWK/EU_CD_GB	Land-ID des GWK/MS_CD_GB	Name des GWK	Fläche des GWK in NDS [km ²]	Flächenanteil des GWK in NDS (%)	mittleres Grundwasserdargebot abgeschätzt nach Growsa06v2 [Mio. m ³ /a]	Trockenwetterdargebot [Mio. m ³ /a]	genehmigte Entnahmemengen [Mio. m ³ /a]	Nutzbare Darboisreserve [Mio. m ³ /a]	Nutzbares Dargebot (Mio. m ³ /a)	Bemerkung
57	DE_GB_DENI_4_2111	DENI_4_2111	Oker Lockergestein links	65,30	100,02	8,67	4,19	2,54	0,45	2,99	
58	DE_GB_DENI_4_2112	DENI_4_2112	Oker Lockergestein rechts*2	111,08	100,00	15,55	7,81	6,51	0,20	6,71	
59	DE_GB_DENI_4_2102	DENI_4_2102	Örtze Lockergestein links	1330,29	99,99	235,51	98,58	67,33	8,37	75,70	
60	DE_GB_DENI_NI11_6	DENI_NI11_6	Oste Lockergestein rechts	923,03	99,99	150,82	86,92	13,95	13,42	27,37	
61	DE_GB_DENI_NI11_5	DENI_NI11_5	Land Kehdingen Lockergestein	210,21	100,00	9,14	4,70	0,37	0,07	0,44	
62	DE_GB_DENI_NI11_4	DENI_NI11_4	Lühe-Schwinge Lockergestein	505,30	100,01	86,37	51,11	13,39	8,13	21,53	
63	DE_GB_DENI_NI11_3	DENI_NI11_3	Este-Seeve Lockergestein	958,85	86,74	185,78	99,96	50,89	13,80	64,69	
64	DE_GB_DENI_NI11_2	DENI_NI11_2	Ilmenau Lockergestein links	1519,32	100,00	273,83	131,92	49,96	21,08	71,04	
65	DE_GB_DENI_NI11_1	DENI_NI11_1	Ilmenau Lockergestein rechts	1441,67	98,42	199,30	90,20	56,98	5,71	62,69	
66	DE_GB_DENI_4_2002	DENI_4_2002	Leine mesozoisches Festgestein rechts 4	94,67	99,95	11,02	5,35	0,78	1,16	1,94	
68	DE_GB_DENI_4_2113	DENI_4_2113	Wietze/Fuhse Festgestein	420,10	100,01	47,95	19,72	0,84	4,48	5,32	

Bezeichnung der GWK für Überblattskarte (ID)	Bezeichnung der GWK/MS_CD_GB	Land-ID des GWK/MS_CD_GB	Name des GWK	Fläche des GWK in NDS [km ²]	Flächenanteil des GWK in NDS (%)	mittleres Grundwasserdargebot abgeschätzt nach Grows06v2 [Mio. m ³ /a]	Trockenwetterdargebot [Mio. m ³ /a]	genehmigte Entnahmemengen [Mio. m ³ /a]	Nutzbare Dargebotsreserve [Mio. m ³ /a]	Nutzbares Dargebot (Mio. m ³ /a)	Bemerkung
69	DE_GB_DENI_4_2114	DENI_4_2114	Fuhse mesozoisches Festgestein rechts	195,32	100,01	20,52	7,24	4,55	0,42	4,97	
70	DE_GB_DENI_4_2006	DENI_4_2006	Leine mesozoisches Festgestein rechts 3	214,61	100,01	31,19	15,91	5,39	2,55	7,94	
71	DE_GB_DENI_4_2007	DENI_4_2007	Leine mesozoisches Festgestein rechts 2	309,76	99,99	43,72	21,95	2,60	4,56	7,16	
72	DE_GB_DENI_4_2013	DENI_4_2013	Leine mesozoisches Festgestein rechts 1	319,73	97,11	34,31	17,00	3,77	3,04	6,81	
73	DE_GB_DENI_4_2010	DENI_4_2010	Rhume mesozoisches Festgestein links	348,20	69,41	25,24	10,49	2,31	1,85	4,15	
74	DE_GB_DENI_4_2009	DENI_4_2009	Rhume mesozoisches Festgestein rechts	358,39	99,98	50,70	27,19	10,69	3,52	14,21	
75	DE_GB_DENI_4_2005	DENI_4_2005	Innerste mesozoisches Festgestein links	633,84	100,00	90,53	46,60	16,76	6,36	23,12	
76	DE_GB_DENI_4_2003	DENI_4_2003	Innerste mesozoisches Festgestein rechts	434,27	99,99	60,22	25,37	2,51	5,41	7,92	
77	DE_GB_DENI_4_2004	DENI_4_2004	Innerste Harzpaläozoikum	193,81	100,01	44,63	24,64	1,33	5,52	6,84	
78	DE_GB_DENI_4_2008	DENI_4_2008	Rhume Harzpaläozoikum	329,52	100,00	69,59	37,90	2,39	8,38	10,77	
79	DE_GB_DEMV_MEL_SU_4	DEMV_MEL_SU_4	MEL_SU_4 (alt in Eibe - Amt Neuhaus)	238,42	35,25	11,79	2,36	1,46	0,13	1,59	

Bezeichnung der GWK für Überblickskarte (ID)	Bezeichnung der GWK/EU_CD_GB	Land-ID des GWK/MS_CD_GB	Name des GWK	Fläche des GWK in NDS [km ²]	Flächenanteil des GWK in NDS (%)	mittleres Grundwasserdargebot abgeschätzt nach Growa06v2 [Mio. m ³ /a]	Trockenwetterdargebot [Mio. m ³ /a]	genehmigte Entnahmemengen [Mio. m ³ /a]	Nutzbare Darbotsreserve [Mio. m ³ /a]	Nutzbares Dargebot (Mio. m ³ /a)	Bemerkung
80	DE_GB_DENI_NI10_5	DENI_NI10_5	Jeetzel Lockergestein links	610,84	85,27	69,40	27,80	17,63	2,24	19,87	
81	DE_GB_DENI_4_2110	DENI_4_2110	Obere Aller Lockergestein links	262,94	100,02	30,69	13,11	7,64	0,97	8,61	
82	DE_GB_DENI_4_2103	DENI_4_2103	Ise Lockergestein rechts	214,10	96,55	28,77	12,69	10,10	0,59	10,69	
83	DE_GB_DENI_4_2104	DENI_4_2104	Ise Lockergestein links* ¹	527,29	96,27	64,32	23,28	29,66	0,23	29,89	GWK unter Beobachtung, 1 % Regelung des Trockenwetterdargebotes.
84	DE_GB_DENI_4_2109	DENI_4_2109	Oker mesozoisches Festgestein links	275,39	99,95	31,10	13,17	7,17	1,12	8,29	
85	DE_GB_DENI_4_2108	DENI_4_2108	Oker Harzpaläozoikum	188,90	74,67	41,05	23,64	6,16	3,83	9,99	
86	DE_GB_DENI_4_2107	DENI_4_2107	Oker mesozoisches Festgestein rechts* ³	932,92	83,01	88,02	35,50	33,30	0,36	33,65	GWK unter Beobachtung, 1 % Regelung des Trockenwetterdargebotes.
87	DE_GB_DENI_4_2106	DENI_4_2106	Obere Aller mesozoisches Festgestein links (inkl. Obere Aller mesozoisches Festgestein rechts)	256,52	70,65	26,69	12,15	2,77	2,23	5,00	
88	DE_GB_DEHE_4_0023	DEHE_4_0023	4190_5117 (alt: Werra NIWE_02)	12,53	21,24	2,19	1,03	0,08	0,23	0,31	
89	DE_GB_DENI_4_2309	DENI_4_2309	Ottensteiner Hochfläche	153,35	92,60	23,38	12,15	4,15	1,76	5,90	
90	DE_GB_DENW_4_2305	DENW_4_2305	Beverunger Trias	0,04	0,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Bezeichnung der GWK für Überlickskarte (ID)	Bezeichnung der GWK/EU_CD_GB	Land-ID des GWK/MS_CD_GB	Name des GWK	Fläche des GWK in NDS [km ²]	Flächenanteil des GWK in NDS (%)	mittleres Grundwasserdargebot abgeschätzt nach Grows06v2 [Mio. m ³ /a]	Trockenwetterdargebot [Mio. m ³ /a]	genehmigte Entnahmemengen [Mio. m ³ /a]	Nutzbare Dargebotsreserve [Mio. m ³ /a]	Nutzbares Dargebot (Mio. m ³ /a)	Bemerkung
91	DE_GB_DENW_4_2312	DENW_4_2312	Nordlippische Triasgebiete	202,49	41,87	24,29	12,91	4,12	1,94	6,06	
92	DE_GB_DENW_4_2301	DENW_4_2301	Talau der Weser südlich Wiehengebirge*1	34,15	29,44	3,80	1,63	3,91	0,02	3,93	GWK unter Beobachtung, 1 % Regelung des Trockenwetterdargebotes.
93	DE_GB_DENW_4_2310	DENW_4_2310	Südlippische Triasgebiete (alt Südlippisches Triasgebiet)	100,34	21,01	17,10	9,83	3,25	1,40	4,64	
94	DE_GB_DEHE_4_2304	DEHE_4_2304	4300.1_5201 (alt: Obere Weser mesozoisches Festgestein links 1)	2,06	1,97	0,17	0,08	0,00	0,02	0,02	
95	DE_GB_DENI_4_2503	DENI_4_2503	Hunte Festgestein rechts	28,66	91,34	2,23	0,95	0,52	0,08	0,60	
96	DE_GB_DENW_4_2408	DENW_4_2408	Große Aue Lockergestein im Süden (alt: Große Aue Lockergestein)	0,88	0,78	0,14	0,06	0,00	0,01	0,01	
97	DE_GB_DENW_4_2409	DENW_4_2409	Petershäger Kreide	0,01	0,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
98	DE_GB_DEST_SAL_GW_038	DEST_SAL_GW_038	SAL GW 038 (alt: Unstrut)	23,87	5,40	4,67	2,46	0,00	0,60	0,60	
99	DE_GB_DETH_SAL_GW_037	DETH_SAL_GW_037	SAL GW 037 (alt: Unstrut)	4,44	2,10	0,27	0,14	0,00	0,03	0,03	
100	DE_GB_DENW_4_2407	DENW_4_2407	Niederung der Weser (alt: Mittlere Weser Lockergestein links 1)	1,81	0,74	0,22	0,09	0,00	0,02	0,02	
101	DE_GB_DEHE_4_1043	DEHE_4_1043	4290_5201 (alt: Fulda NIFU_01)	97,86	26,38	7,41	3,41	2,17	0,18	2,34	

Bezeichnung der GWK für Überblickskarte (ID)	Bezeichnung der GWK/EU_CD_GB	Land-ID des GWK/MS_CD_GB	Name des GWK	Fläche des GWK in NDS [km ²]	Flächenanteil des GWK in NDS (%)	mittleres Grundwasserdargebot abgeschätzt nach Growsa06v2 [Mio. m ³ /a]	Trockenwetterdargebot [Mio. m ³ /a]	genehmigte Entnahmemengen [Mio. m ³ /a]	Nutzbare Darbeterserve [Mio. m ³ /a]	Nutzbares Dargebot (Mio. m ³ /a)	Bemerkung
102	DE_GB_DENW_4_2320	DENW_4_2320	Nördliche Herforder Mulde	15,10	7,22	2,11	1,04	0,00	0,25	0,25	
103	DE_GB_DENW_4_2317	DENW_4_2317	Südliche Herforder Mulde	92,47	23,71	15,84	7,84	0,10	1,86	1,96	
108	DE_GB_DENI_4_2318	DENI_4_2318	Werre mesozoisches Festgestein	82,81	94,64	10,54	5,40	2,22	0,65	2,87	
109	DE_GB_DENI_36_04	DENI_36_04	Teutoburger Wald - Hase*1	31,65	59,40	3,60	1,98	1,86	0,02	1,88	GWK unter Beobachtung, 1 % Regelung des Trockenwetterdargebotes.
110	DE_GB_DENW_3_05	DENW_3_05	Niederung der Oberen Ems (Greven/Ladbergen)	37,16	7,65	6,52	3,98	0,81	0,48	1,28	
111	DE_GB_DENW_3_06	DENW_3_06	Niederung der oberen Ems (Sassenberg/Versmold)	120,38	25,35	25,12	15,48	5,20	1,84	7,04	
112	DE_GB_DENW_4_2314	DENW_4_2314	Östlicher Teutoburger Wald	2,77	1,75	0,32	0,14	0,00	0,03	0,03	
113	DE_GB_DEST_SAL_GW_039	DEST_SAL_GW_039	SAL GW 039 (alt: Unstrut)	98,55	25,53	18,44	8,93	1,54	1,68	3,22	
114	DE_GB_DEST_SAL_GW_064	DEST_SAL_GW_064	SAL GW 064 (alt: Bode- Herzpaläozokum)	50,05	6,44	9,32	5,25	0,83	1,01	1,84	
116	DE_GB_DEST_SAL_GW_066	DEST_SAL_GW_066	SAL GW 066 (Bode1 + Bode2)*4	239,67	27,78	16,27	3,21	14,65	0,03	14,68	Einzelfallbetrachtung durch Bergbautätigkeit, 1 % Regelung des Trockenwetterdargebotes.
117	DE_GB_DEST_OT_1	DEST_OT_1	Ohre-Tanger1*1	142,19	16,34	16,73	5,87	10,61	0,06	10,67	GWK unter Beobachtung, 1 % Regelung des Trockenwetterdargebotes.

Bezeichnung der GWK für Überblickskarte (ID)	Bezeichnung der GWK/EU_CD_GB	Land-ID des GWK/MS_CD_GB	Name des GWK	Fläche des GWK in NDS [km ²]	Flächenanteil des GWK in NDS (%)	mittleres Grundwasserdargebot abgeschätzt nach Grows06v2 [Mio. m ³ /a]	Trockenwetterdargebot [Mio. m ³ /a]	genehmigte Entnahmemengen [Mio. m ³ /a]	Nutzbare Dargebotsreserve [Mio. m ³ /a]	Nutzbares Dargebot (Mio. m ³ /a)	Bemerkung
118	DE_GB_DEMV_MEL_SU_3	DEMV_MEL_SU_3	MEL_SU_3 (alt in GWK Elbe Amt Neuhaus)	15,14	1,90	1,44	0,48	0,00	0,12	0,12	
120	DE_GB_DENI_NI10_2	DENI_NI10_2	Zehrengaben ¹	143,09	35,99	6,71	0,44	1,33	0,00	1,33	GWK unter Beobachtung, 1 % Regelung des Trockenwetterdargebotes.
121	DE_GB_DEST_MBA 4	DEST_MBA 4	Milde-Biese-Aland4	3,12	0,64	0,03	0,00	0,00	0,00	0,00	
122	DE_GB_DENW_4_2308	DENW_4_2308	Höxteraner Trias	6,38	4,39	1,06	0,41	0,22	0,04	0,26	
123	DE_GB_DENI_39_01	DENI_39_01	Borkum ⁶	31,02	98,77	3,95	2,77	1,20	0,00	1,20	Insel
124	DE_GB_DENI_39_02	DENI_39_02	Juist ⁶	12,54	97,35	1,52	0,94	0,42	0,00	0,42	Insel
125	DE_GB_DENI_39_03	DENI_39_03	Norderney ⁶	24,65	95,64	4,07	2,45	2,62	0,00	2,62	Insel
126	DE_GB_DENI_39_04	DENI_39_04	Baltrum ⁶	6,44	98,69	0,89	0,53	0,04	0,02	0,06	Insel
127	DE_GB_DENI_39_05	DENI_39_05	Langeoog ⁶	19,25	97,78	2,88	1,71	1,01	0,00	1,01	Insel
128	DE_GB_DENI_39_06	DENI_39_06	Spiekeroog ⁶	16,43	98,67	2,33	1,30	0,17	0,00	0,17	Insel
129	DE_GB_DENI_39_07	DENI_39_07	Wangerooge ⁶	6,80	82,79	0,95	0,60	0,02	0,04	0,06	Insel

Bezeichnung der GWK für Überlickskarte (ID)	Bezeichnung der GWK/EU_CD_GB	Land-ID des GWK/MS_CD_GB	Name des GWK	Fläche des GWK in NDS [km ²]	Flächenanteil des GWK in NDS (%)	mittleres Grundwasserdargebot, abgeschätzt nach Growa06v2 [Mio. m ³ /a]	Trockenwetterdargebot [Mio. m ³ /a]	genehmigte Entnahmemengen [Mio. m ³ /a]	Nutzbare Dargebotsreserve [Mio. m ³ /a]	Nutzbares Dargebot (Mio. m ³ /a)	Bemerkung
133	DE_GB_DENI_NI10_1	DENI_NI10_1	Jeezel Lockergestein rechts	453,61	61,83	38,96	10,26	7,09	0,10	7,19	
135	DE_GB_DEHE_4_0024	DEHE_4_0024	4190_5201 (alt: Werra NIWE_01)	46,45	42,23	4,05	2,05	0,44	0,37	0,80	
136	DE_GB_DENI_4_2014	DENI_4_2014	Leine mesozoisches Festgestein links 1	838,79	97,96	120,14	63,23	7,67	13,15	20,82	

Erläuterungen zu den in der Fortschreibung der Tabellen (Stand 2014) neu berechneten GWK:

- *1 GWK unter Beobachtung, 1 % Regelung des Trockenwetterdargebotes.
- *2 WR WWW Bienenoder Weg zu 20 % (entspr. 1,16 Mio m³/a) bilanztechnisch berücksichtigt.
- *3 GWK unter Beobachtung, 1 % Regelung des Trockenwetterdargebotes, WR WWW Böffrum zu 50 % bilanztechnisch berücksichtigt, WR WWW Bienenoder Weg zu 80 % (entspr. 4,68 Mio m³/a) bilanztechnisch berücksichtigt.
- *4 Einzelfallbetrachtung durch Bergbautätigkeit, 1 % Regelung des Trockenwetterdargebotes.
- *5 GWK unter Beobachtung, 1 % Regelung des Trockenwetterdargebotes, WR der ContIAG mit 33%, WR Realverbandes VI Kkleinburgwedel mit 29% bilanztechnisch berücksichtigt.
- *6 Insel: Einzelfallbetrachtung.
- *7 Einzelfallbetrachtung. Im Rahmen der Beschreibung 2013 nach § 2 GrwV wurde dieser GWK hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes für 2021 als unklar eingestuft.

Tabelle 2: Nutzbare Dargebotsreserve der Teilkörper

ID TK	UWB	ID GWK	GWK Name	Anteil TK an Fläche GWK in Nds. (%)	Nutzbare Dargebotsreserve (Mio. m ³ /a)
1	Stadt Delmenhorst	25	Hunte Lockergestein rechts	0,3	0,06
2	Stadt Delmenhorst	32	Ochtum Lockergestein	6,1	0,81
3	Stadt Braunschweig	56	Fuhse Lockergestein rechts	1,2	0,03
4	Stadt Braunschweig	57	Oker Lockergestein links	35,6	0,16
5	Stadt Braunschweig ²	58	Oker Lockergestein rechts ²	44,5	0,09
6	Stadt Braunschweig	69	Fuhse mesozoisches Festgestein rechts	6,7	0,03
7	Stadt Braunschweig	84	Oker mesozoisches Festgestein links	11,2	0,12
8	Stadt Braunschweig ³	86	Oker mesozoisches Festgestein rechts ³	7,5	0,03
9	Stadt Braunschweig	87	Obere Aller mesozoisches Festgestein links	0,4	0,01
10	Stadt Salzgitter	56	Fuhse Lockergestein rechts	0,7	0,02
11	Stadt Salzgitter	57	Oker Lockergestein links	0,3	0,00
12	Stadt Salzgitter	68	Weitze/Fuhse Festgestein	19,1	0,86
13	Stadt Salzgitter	69	Fuhse mesozoisches Festgestein rechts	37,8	0,16
14	Stadt Salzgitter	75	Innerste mesozoisches Festgestein links	0,3	0,02
15	Stadt Salzgitter	76	Innerste mesozoisches Festgestein rechts	4,9	0,27
16	Stadt Salzgitter	84	Oker mesozoisches Festgestein links	15,9	0,18
17	Landkreis Osterholz	25	Hunte Lockergestein rechts	0,0	0,00
18	Landkreis Osterholz	33	Untere Weser Lockergestein rechts	15,7	2,34
19	Landkreis Osterholz	35	Wümme Lockergestein links	0,0	0,00
20	Landkreis Osterholz	36	Wümme Lockergestein rechts	38,1	6,52
21	Landkreis Osterholz	42	Untere Weser Lockergestein links	0,0	0,00
22	Stadt Hildesheim	70	Leine mesozoisches Festgestein rechts 3	6,2	0,16
23	Stadt Hildesheim	75	Innerste mesozoisches Festgestein links	5,1	0,32
24	Stadt Hildesheim	76	Innerste mesozoisches Festgestein rechts	10,7	0,58
25	Landkreis Northeim	45	Leine mesozoisches Festgestein links 2	0,1	0,01

ID TK	UWB	ID GWK	GWK Name	Anteil TK an Fläche GWK in Nds. (%)	Nutzbare Dargebotsreserve (Mio. m³/a)
26	Landkreis Northeim	49	Vogler-Soiling-Bramwald	26,4	2,13
27	Landkreis Northeim	71	Leine mesozoisches Festgestein rechts 2	81,1	3,70
28	Landkreis Northeim	72	Leine mesozoisches Festgestein rechts 1	16,6	0,50
29	Landkreis Northeim	73	Rhume mesozoisches Festgestein links	20,4	0,38
30	Landkreis Northeim	74	Rhume mesozoisches Festgestein rechts	19,3	0,68
31	Landkreis Northeim	75	Innerste mesozoisches Festgestein links	0,3	0,02
32	Landkreis Northeim	94	4300_1_5201	3,5	0,00
33	Landkreis Nienburg	136	Leine mesozoisches Festgestein links 1	68,4	9,23
34	Landkreis Nienburg (Weser)	31	Große Aue Lockergestein links	22,6	1,78
35	Landkreis Nienburg (Weser)	34	Mittlere Weser Lockergestein links 3	48,2	2,88
36	Landkreis Nienburg (Weser)	39	Große Aue Lockergestein rechts	73,1	3,84
37	Landkreis Nienburg (Weser)	40	Mittlere Weser Lockergestein links 2	100,0	1,61
38	Landkreis Nienburg (Weser)	41	Kreide-Schichten zwischen Sternwede und Petershagen	99,9	0,47
39	Landkreis Nienburg (Weser)	43	Mittlere Weser Lockergestein rechts	67,5	1,94
40	Landkreis Nienburg (Weser)	46	Untere Aller Lockergestein links	48,9	2,52
41	Landkreis Nienburg (Weser)	48	Mittlere Weser Festgestein rechts	17,7	0,73
42	Landkreis Nienburg (Weser)*7	50	Leine Lockergestein links*7	0,1	0,00
43	Landkreis Nienburg (Weser)	97	Petershäuser Kreide	99,4	0,00
44	Stadt Wilhelmshaven	23	Jade Lockergestein links	9,7	0,26
45	Landkreis Rotenburg (Wümme)	33	Untere Weser Lockergestein rechts	4,2	0,63
46	Landkreis Rotenburg (Wümme)	35	Wümme Lockergestein links	42,4	8,81
47	Landkreis Rotenburg (Wümme)	36	Wümme Lockergestein rechts	48,5	8,30
48	Landkreis Rotenburg (Wümme)	38	Oste Lockergestein links	58,3	6,95
49	Landkreis Rotenburg (Wümme)	52	Böhme Lockergestein rechts	9,2	1,25
50	Landkreis Rotenburg (Wümme)	60	Oste Lockergestein rechts	43,8	5,88

ID TK	UWB	ID GWK	GWK Name	Anteil TK an Fläche GWK in Nds. (%)	Nutzbare Dargebotsreserve (Mio. m³/a)
51	Landkreis Rotenburg (Wümme)	62	Lühe-Schwinge Lockergestein	0,7	0,05
52	Stadt Celle ^{5,7}	55	Wietze/Fuhse Lockergestein ^{5,7}	3,1	0,02
53	Stadt Celle	56	Fuhse Lockergestein rechts	3,8	0,11
54	Stadt Celle	59	Örtze Lockergestein links	9,6	0,81
55	Landkreis Celle	53	Böhme Lockergestein links	2,0	0,15
56	Landkreis Celle	54	Örtze Lockergestein rechts	51,4	5,82
57	Landkreis Celle ^{5,7}	55	Wietze/Fuhse Lockergestein ^{5,7}	20,3	0,14
58	Landkreis Celle	56	Fuhse Lockergestein rechts	18,1	0,51
59	Landkreis Celle	59	Örtze Lockergestein links	50,7	4,24
60	Landkreis Celle	64	Ilmenau Lockergestein links	0,2	0,05
61	Landkreis Verden	32	Ochtum Lockergestein	6,3	0,84
62	Landkreis Verden	34	Mittlere Weser Lockergestein links 3	18,8	1,12
63	Landkreis Verden	35	Wümme Lockergestein links	21,9	4,55
64	Landkreis Verden	36	Wümme Lockergestein rechts	6,5	1,10
65	Landkreis Verden	43	Mittlere Weser Lockergestein rechts	5,6	0,16
66	Landkreis Verden	46	Untere Aller Lockergestein links	16,0	0,82
67	Landkreis Verden	52	Böhme Lockergestein rechts	27,9	3,77
68	Landkreis Diepholz	25	Hunte Lockergestein rechts	45,6	8,47
69	Landkreis Diepholz	31	Große Aue Lockergestein links	77,4	6,09
70	Landkreis Diepholz	32	Ochtum Lockergestein	55,9	7,40
71	Landkreis Diepholz	34	Mittlere Weser Lockergestein links 3	33,0	1,98
72	Landkreis Diepholz	35	Wümme Lockergestein links	0,0	0,00
73	Landkreis Diepholz	39	Große Aue Lockergestein rechts	26,9	1,42
74	Landkreis Diepholz	47	Hunte Lockergestein links	10,3	1,40
75	Landkreis Schaumburg	43	Mittlere Weser Lockergestein rechts	2,7	0,08

ID TK	UWB	ID GWK	GWK Name	Anteil TK an Fläche GWK in Nds. (%)	Nutzbare Dargebotsreserve (Mio. m³/a)
76	Landkreis Schaumburg	44	Oberweser-Hameln	9,5	0,13
77	Landkreis Schaumburg	45	Leine mesozoisches Festgestein links 2	31,4	4,11
78	Landkreis Schaumburg	48	Mittlere Weser Festgestein rechts	82,0	3,38
79	Landkreis Schaumburg ⁷	50	Leine Lockergestein links ⁷	5,0	0,02
80	Landkreis Schaumburg	91	Nordlippische Trias-Gebiete	16,5	0,32
81	Landkreis Schaumburg ¹	92	Talaue der Weser süd. Wiehengebirge ¹	100,0	0,02
82	Landkreis Schaumburg	100	Niederung der Weser	94,9	0,02
84	Landkreis Harburg	35	Wümme Lockergestein links	1,1	0,22
85	Landkreis Harburg	36	Wümme Lockergestein rechts	3,1	0,53
86	Landkreis Harburg	38	Oste Lockergestein links	1,1	0,13
87	Landkreis Harburg	60	Oste Lockergestein rechts	7,7	1,03
88	Landkreis Harburg	63	Este-Seeve Lockergestein	82,5	11,38
89	Landkreis Harburg	64	Ilmenau Lockergestein links	15,4	3,25
90	Landkreis Harburg	65	Ilmenau Lockergestein rechts	6,4	0,36
91	Landkreis Göttingen	28	Eichsfelder Buntsandsteinscholle-Leine	100,0	0,03
92	Landkreis Göttingen	49	Vogler-Solling-Bramwald	20,7	1,66
93	Landkreis Göttingen	72	Leine mesozoisches Festgestein rechts 1	61,3	1,86
94	Landkreis Göttingen	73	Rhume mesozoisches Festgestein links	74,9	1,39
95	Landkreis Göttingen	74	Rhume mesozoisches Festgestein rechts	6,5	0,23
96	Landkreis Göttingen	88	4190_5117	100,0	0,23
97	Landkreis Göttingen	94	4300_1_5201	96,5	0,02
98	Landkreis Göttingen	101	4290_5201	99,9	0,18
99	Landkreis Göttingen	135	4190_5201	100,0	0,37
100	Landkreis Göttingen	136	Leine mesozoisches Festgestein links 1	19,9	2,68
101	Landkreis Stade	38	Oste Lockergestein links	0,5	0,06

ID TK	UWB	ID GWK	GWK Name	Anteil TK an Fläche GWK in Nds. (%)	Nutzbare Dargebotsreserve (Mio. m³/a)
102	Landkreis Stade	60	Oste Lockergestein rechts	40,4	5,42
103	Landkreis Stade	61	Land Kendingen Lockergestein	100,0	0,07
104	Landkreis Stade	62	Lühe-Schwinge Lockergestein	99,3	8,08
105	Landkreis Stade	63	Este-Seeve Lockergestein	12,1	1,68
106	Landkreis Holzminden	45	Leine mesozoisches Festgestein links 2	7,8	1,02
107	Landkreis Holzminden	49	Vogler-Solling-Bramwald	47,8	3,85
108	Landkreis Holzminden	89	Ottensteiner Hochfläche	76,2	1,34
109	Landkreis Holzminden	90	Beverunger Trias	83,0	0,00
110	Landkreis Holzminden	93	Südlippische Trias-Gebiete	4,8	0,07
111	Landkreis Holzminden	122	Höxteraner Trias	99,9	0,04
112	Landkreis Holzminden	136	Leine mesozoisches Festgestein links 1	5,3	0,71
113	Landkreis Wolfenbüttel*2	58	Oker Lockergestein rechts*2	0,0	0,00
114	Landkreis Wolfenbüttel	68	Wietze/Fuhse Festgestein	8,0	0,36
115	Landkreis Wolfenbüttel	69	Fuhse mesozoisches Festgestein rechts	12,7	0,05
116	Landkreis Wolfenbüttel	75	Innerste mesozoisches Festgestein links	6,6	0,42
117	Landkreis Wolfenbüttel	76	Innerste mesozoisches Festgestein rechts	10,8	0,58
118	Landkreis Wolfenbüttel	84	Oker mesozoisches Festgestein links	38,6	0,43
119	Landkreis Wolfenbüttel*3	86	Oker mesozoisches Festgestein rechts*3	42,1	0,15
121	Landkreis Wolfenbüttel*4	116	SAL GW 066*4	33,0	0,01
122	Landkreis Gifhorn	56	Fuhse Lockergestein rechts	8,5	0,24
123	Landkreis Gifhorn	57	Oker Lockergestein links	46,6	0,21
124	Landkreis Gifhorn*2	58	Oker Lockergestein rechts*2	54,8	0,11
125	Landkreis Gifhorn	59	Örtze Lockergestein links	24,9	2,08
126	Landkreis Gifhorn	64	Ilmenau Lockergestein links	0,8	0,18
127	Landkreis Gifhorn	65	Ilmenau Lockergestein rechts	1,8	0,10

ID TK	UWB	ID GWK	GWK Name	Anteil TK an Fläche GWK in Nds. (%)	Nutzbare Dargebotsreserve (Mio. m³/a)
128	Landkreis Gifhorn	81	Obere Aller Lockergestein links	73,9	0,72
129	Landkreis Gifhorn	82	Ise Lockergestein rechts	97,7	0,58
130	Landkreis Gifhorn* ¹	83	Ise Lockergestein links* ¹	91,6	0,21
131	Landkreis Gifhorn* ³	86	Oker mesozoisches Festgestein rechts* ³	1,9	0,01
132	Landkreis Gifhorn	87	Obere Aller mesozoisches Festgestein links	8,8	0,20
133	Landkreis Gifhorn* ¹	117	Ohre-Tanger ¹	99,9	0,06
134	Landkreis Cloppenburg	14	Hase links Lockergestein	5,9	1,12
135	Landkreis Cloppenburg	15	Hase Lockergestein rechts	32,1	13,90
136	Landkreis Cloppenburg* ⁷	17	Leda-Jümme Lockergestein links* ⁷	47,3	7,18
137	Landkreis Cloppenburg	18	Leda-Jümme Lockergestein rechts	33,0	8,11
138	Landkreis Cloppenburg	47	Hunte Lockergestein links	4,5	0,61
139	Landkreis Osterode am Harz	71	Leine mesozoisches Festgestein rechts 2	0,2	0,01
140	Landkreis Osterode am Harz	73	Rhume mesozoisches Festgestein links	4,4	0,08
141	Landkreis Osterode am Harz	74	Rhume mesozoisches Festgestein rechts	72,4	2,55
142	Landkreis Osterode am Harz	77	Innerste Harzpaläozoikum	0,3	0,02
143	Landkreis Osterode am Harz	78	Rhume Harzpaläozoikum	75,3	6,31
144	Landkreis Osterode am Harz	85	Oker Harzpaläozoikum	0,2	0,01
145	Landkreis Osterode am Harz	98	SAL GW 038	100,0	0,60
146	Landkreis Osterode am Harz	99	SAL GW 037	100,0	0,03
147	Landkreis Osterode am Harz	113	SAL GW 039	85,5	1,44
148	Landkreis Uelzen	59	Örtze Lockergestein links	5,9	0,49
149	Landkreis Uelzen	64	Ilmenau Lockergestein links	47,6	10,03
150	Landkreis Uelzen	65	Ilmenau Lockergestein rechts	45,6	2,60
151	Landkreis Uelzen	80	Jeetzel Lockergestein links	0,7	0,02
152	Landkreis Uelzen	82	Ise Lockergestein rechts	2,3	0,01

ID TK	UWB	ID GWK	GWK Name	Anteil TK an Fläche GWK in Nds. (%)	Nutzbare Dargebotsreserve (Mio. m³/a)
153	Landkreis Osnabrück ⁷	12	Große Aa ⁷	50,7	7,10
154	Landkreis Osnabrück	14	Hase links Lockergestein	57,9	11,02
155	Landkreis Osnabrück	15	Hase Lockergestein rechts	10,6	4,59
156	Landkreis Osnabrück	20	Hase rechts Festgestein	81,9	1,89
157	Landkreis Osnabrück	25	Hunte Lockergestein rechts	5,4	1,01
158	Landkreis Osnabrück	26	Hase links Festgestein	72,3	1,54
159	Landkreis Osnabrück	27	Teutoburger Wald (Nordwest)	100,0	0,63
160	Landkreis Osnabrück	30	Hunte Festgestein links	100,0	0,71
161	Landkreis Osnabrück	47	Hunte Lockergestein links	11,4	1,54
163	Landkreis Osnabrück	95	Hunte Festgestein rechts	100,0	0,08
164	Landkreis Osnabrück	96	Große Aue Lockergestein im Süden	100,0	0,01
165	Landkreis Osnabrück	102	Nördliche Herforder Mulde	100,0	0,25
166	Landkreis Osnabrück	103	Südliche Herforder Mulde	100,0	1,86
167	Landkreis Osnabrück	108	Werre mesozoisches Festgestein	100,0	0,65
168	Landkreis Osnabrück ^{*1}	109	Teutoburger Wald - Hase ^{*1}	100,0	0,02
169	Landkreis Osnabrück	110	Niederung der Oberen Ems (Greven/Ladbergen)	99,9	0,48
170	Landkreis Osnabrück	111	Niederung der Oberen Ems (Sassenberg/Versmold)	100,0	1,84
171	Landkreis Osnabrück	112	Östlicher Teutoburger Wald	100,0	0,03
172	Landkreis Oldenburg	18	Leda-Jümme Lockergestein rechts	0,1	0,01
173	Landkreis Oldenburg	25	Hunte Lockergestein rechts	36,4	6,76
174	Landkreis Oldenburg	32	Ochtum Lockergestein	23,6	3,13
175	Landkreis Oldenburg	47	Hunte Lockergestein links	30,0	4,07
176	Landkreis Ammerland ^{*7}	17	Leda-Jümme Lockergestein links ^{*7}	0,0	0,00
177	Landkreis Ammerland	18	Leda-Jümme Lockergestein rechts	40,2	9,91
178	Landkreis Ammerland	23	Jade Lockergestein links	11,3	0,30

ID TK	UWB	ID GWK	GWK Name	Anteil TK an Fläche GWK in Nds. (%)	Nutzbare Dargebotsreserve (Mio. m³/a)
179	Landkreis Ammerland	42	Untere Weser Lockergestein links	2,1	0,01
180	Landkreis Ammerland	47	Hunte Lockergestein links	7,7	1,04
181	Landkreis Hameln-Pyrmont	44	Oberweser-Hameln	65,2	0,92
182	Landkreis Hameln-Pyrmont	45	Leine mesozoisches Festgestein links 2	15,8	2,06
183	Landkreis Hameln-Pyrmont	48	Mittlere Weser Festgestein rechts	0,3	0,01
184	Landkreis Hameln-Pyrmont	49	Vogler-Solling-Bramwald	5,0	0,41
185	Landkreis Hameln-Pyrmont	89	Ottensteiner Hochfläche	23,8	0,42
186	Landkreis Hameln-Pyrmont	91	Nordlippische Trias-Gebiete	68,6	1,33
187	Landkreis Hameln-Pyrmont	93	Südlippische Trias-Gebiete	95,2	1,33
188	Landkreis Leer	16	Mittlere Ems Lockergestein rechts 2	10,8	2,35
189	Landkreis Leer ⁷	17	Leda-Jümme Lockergestein links ⁷	19,4	2,95
190	Landkreis Leer	18	Leda-Jümme Lockergestein rechts	22,8	5,61
191	Landkreis Leer	19	Mittlere Ems Lockergestein links	0,4	0,06
192	Landkreis Leer	21	Untere Ems Lockergestein links	100,0	0,68
193	Landkreis Leer	22	Untere Ems rechts	19,5	1,45
194	Landkreis Leer	23	Jade Lockergestein links	0,0	0,00
195	Landkreis Leer ⁶	123	Borkum ⁶	93,6	0,00
196	Landkreis Friesland	18	Leda-Jümme Lockergestein rechts	1,3	0,31
197	Landkreis Friesland	23	Jade Lockergestein links	54,3	1,44
198	Landkreis Friesland	24	Norderland/Harlinger Land	1,1	8,18
199	Landkreis Friesland	42	Untere Weser Lockergestein links	0,0	0,00
200	Landkreis Friesland ⁶	129	Wangerooge ⁶	74,4	0,04
201	Landkreis Helmstedt	81	Obere Aller Lockergestein links	7,4	0,07
202	Landkreis Helmstedt ¹	83	Ise Lockergestein links ¹	0,6	0,00
203	Landkreis Helmstedt ³	86	Oker mesozoisches Festgestein rechts ³	36,3	0,13

ID TK	UWB	ID GWK	GWK Name	Anteil TK an Fläche GWK in Nds. (%)	Nutzbare Dargebotsreserve (Mio. m³/a)
204	Landkreis Helmstedt	87	Obere Aller mesozoisches Festgestein links	60,1	1,34
206	Landkreis Helmstedt ⁴	116	SAL GW 066 ⁴	67,0	0,02
207	Landkreis Helmstedt ¹	117	Ohre-Tanger ¹	0,0	0,00
208	Stadt Lüneburg	64	Ilmenau Lockergestein links	2,6	0,54
209	Stadt Lüneburg	65	Ilmenau Lockergestein rechts	2,2	0,13
210	Landkreis Peine ^{5,7}	55	Wietze/Fuhse Lockergestein ^{5,7}	3,7	0,03
211	Landkreis Peine	56	Fuhse Lockergestein rechts	59,1	1,65
212	Landkreis Peine	57	Oker Lockergestein links	17,4	0,08
213	Landkreis Peine ²	58	Oker Lockergestein rechts ²	0,7	0,00
214	Landkreis Peine	68	Wietze/Fuhse Festgestein	23,7	1,06
215	Landkreis Peine	69	Fuhse mesozoisches Festgestein rechts	42,6	0,18
216	Landkreis Peine	76	Innerste mesozoisches Festgestein rechts	7,5	0,40
217	Landkreis Peine	84	Oker mesozoisches Festgestein links	0,2	0,00
218	Landkreis Aurich	18	Leda-Jümme Lockergestein rechts	1,9	0,46
219	Landkreis Aurich	22	Untere Ems rechts	70,5	5,23
220	Landkreis Aurich	23	Jade Lockergestein links	5,2	0,14
221	Landkreis Aurich	24	Norderland/Harlinger Land	45,1	3,41
222	Landkreis Aurich ⁶	124	Juist ⁶	91,0	0,00
223	Landkreis Aurich ⁶	125	Norderney ⁶	93,1	0,00
224	Landkreis Aurich ⁶	126	Baltrum ⁶	92,6	0,02
225	Landkreis Lüneburg	59	Örtze Lockergestein links	1,1	0,09
226	Landkreis Lüneburg	64	Ilmenau Lockergestein links	25,8	5,45
227	Landkreis Lüneburg	65	Ilmenau Lockergestein rechts	39,0	2,23
228	Landkreis Lüneburg	79	MEL_SU_4	99,9	0,13
229	Landkreis Lüneburg	80	Jeetzel Lockergestein links	6,1	0,14

ID TK	UWB	ID GWK	GWK Name	Anteil TK an Fläche GWK in Nds. (%)	Nutzbare Dargebotsreserve (Mio. m³/a)
230	Landkreis Lüneburg	118	MEL_SU_3	100,0	0,12
231	Landkreis Lüneburg	133	Jeetzel Lockergestein rechts	0,1	0,00
233	Stadt Goslar	75	Innerste mesozoisches Festgestein links	0,0	0,00
234	Stadt Goslar	76	Innerste mesozoisches Festgestein rechts	5,7	0,31
235	Stadt Goslar	77	Innerste Harzpaläozoikum	8,7	0,48
236	Stadt Goslar	84	Oker mesozoisches Festgestein links	7,4	0,08
237	Stadt Goslar	85	Oker Harzpaläozoikum	15,7	0,60
238	Stadt Goslar ³	86	Oker mesozoisches Festgestein rechts ³	0,1	0,00
239	Stadt Wolfsburg	81	Obere Aller Lockergestein links	18,7	0,18
240	Stadt Wolfsburg ¹	83	Ise Lockergestein links ¹	7,8	0,02
241	Stadt Wolfsburg ³	86	Oker mesozoisches Festgestein rechts ³	3,8	0,01
242	Stadt Wolfsburg	87	Obere Aller mesozoisches Festgestein links	30,6	0,68
243	Landkreis Wesermarsch	23	Jade Lockergestein links	2,4	0,06
244	Landkreis Wesermarsch	25	Hunte Lockergestein rechts	9,6	1,78
245	Landkreis Wesermarsch	32	Ochtum Lockergestein	0,2	0,03
246	Landkreis Wesermarsch	33	Untere Weser Lockergestein rechts	0,2	0,03
247	Landkreis Wesermarsch	42	Untere Weser Lockergestein links	97,8	0,48
248	Landkreis Wesermarsch	47	Hunte Lockergestein links	8,0	1,08
249	Stadt Lingen	1	Plantlumer Sandebene (Mitte)	0,1	0,00
250	Stadt Lingen	2	Obere Ems links (Plantlumer Sandebene West)	0,0	0,00
251	Stadt Lingen	3	Niederung der Vechte rechts	0,2	0,02
252	Stadt Lingen ⁷	12	Große Aa ⁷	9,2	1,28
253	Stadt Lingen	13	Mittlere Ems Lockergestein rechts 1	60,9	0,25
254	Stadt Lingen	14	Hase links Lockergestein	3,7	0,71
255	Stadt Lingen	19	Mittlere Ems Lockergestein links	3,2	0,53

ID TK	UWB	ID GWK	GWK Name	Anteil TK an Fläche GWK in Nds. (%)	Nutzbare Dargebotsreserve (Mio. m³/a)
256	Stadt Hameln	44	Oberweser-Hameln	20,6	0,29
257	Stadt Hameln	49	Vogler-Solling-Bramwald	0,0	0,00
258	Stadt Hameln	91	Nordlippische Trias-Gebiete	14,9	0,29
259	Stadt Osnabrück	20	Hase rechts Festgestein	18,1	0,42
260	Stadt Osnabrück	26	Hase links Festgestein	27,7	0,59
261	Landkreis Goslar	71	Leine mesozoisches Festgestein rechts 2	2,1	0,10
262	Landkreis Goslar	74	Rhume mesozoisches Festgestein rechts	1,9	0,07
263	Landkreis Goslar	75	Innerste mesozoisches Festgestein links	31,3	1,99
264	Landkreis Goslar	76	Innerste mesozoisches Festgestein rechts	7,3	0,39
265	Landkreis Goslar	77	Innerste Harzpaläozoikum	91,0	5,02
266	Landkreis Goslar	78	Rhume Harzpaläozoikum	24,7	2,07
267	Landkreis Goslar	84	Oker mesozoisches Festgestein links	26,7	0,30
268	Landkreis Goslar	85	Oker Harzpaläozoikum	84,1	3,22
269	Landkreis Goslar ³	86	Oker mesozoisches Festgestein rechts ³	8,2	0,03
270	Landkreis Goslar	113	SAL GW 039	14,5	0,24
271	Landkreis Goslar	114	SAL GW 064	100,0	1,01
272	Landkreis Hildesheim	45	Leine mesozoisches Festgestein links 2	21,0	2,75
273	Landkreis Hildesheim	49	Vogler-Solling-Bramwald	0,0	0,00
274	Landkreis Hildesheim ⁷	50	Leine Lockergestein links ⁷	1,2	0,01
275	Landkreis Hildesheim	66	Leine mesozoisches Festgestein rechts 4	9,9	0,12
276	Landkreis Hildesheim	68	Wietze/Fuhse Festgestein	13,1	0,59
277	Landkreis Hildesheim	69	Fuhse mesozoisches Festgestein rechts	0,2	0,00
278	Landkreis Hildesheim	70	Leine mesozoisches Festgestein rechts 3	92,6	2,36
279	Landkreis Hildesheim	71	Leine mesozoisches Festgestein rechts 2	16,6	0,76
280	Landkreis Hildesheim	75	Innerste mesozoisches Festgestein links	56,3	3,58

ID TK	UWB	ID GWK	GWK Name	Anteil TK an Fläche GWK in Nds. (%)	Nutzbare Dargebotsreserve (Mio. m³/a)
281	Landkreis Hildesheim	76	Innerste mesozoisches Festgestein rechts	52,6	2,84
282	Landkreis Hildesheim	136	Leine mesozoisches Festgestein links 1	1,1	0,15
283	Landkreis Heidekreis	35	Wümme Lockergestein links	19,3	4,01
284	Landkreis Heidekreis	36	Wümme Lockergestein rechts	1,8	0,31
285	Landkreis Heidekreis	46	Untere Aller Lockergestein links	26,0	1,34
286	Landkreis Heidekreis ⁷	50	Leine Lockergestein links ⁷	2,3	0,01
287	Landkreis Heidekreis	51	Leine Lockergestein rechts	12,1	0,81
288	Landkreis Heidekreis	52	Böhme Lockergestein rechts	62,8	8,49
289	Landkreis Heidekreis	53	Böhme Lockergestein links	98,0	7,27
290	Landkreis Heidekreis	54	Örtze Lockergestein rechts	48,6	5,50
291	Landkreis Heidekreis ^{5,7}	55	Wietze/Fuhse Lockergestein ^{5,7}	2,8	0,02
292	Landkreis Heidekreis	59	Örtze Lockergestein links	7,9	0,66
293	Landkreis Heidekreis	63	Este-Seeve Lockergestein	5,4	0,74
294	Landkreis Heidekreis	64	Ilmenau Lockergestein links	7,5	1,58
295	Stadt Oldenburg (Oldenburg)	25	Hunte Lockergestein rechts	2,6	0,48
296	Stadt Oldenburg (Oldenburg)	47	Hunte Lockergestein links	5,6	0,76
297	Landkreis Cuxhaven	33	Untere Weser Lockergestein rechts	70,2	10,50
298	Landkreis Cuxhaven	36	Wümme Lockergestein rechts	0,1	0,01
299	Landkreis Cuxhaven	37	Land Hadeln Lockergestein	78,4	3,42
300	Landkreis Cuxhaven	38	Oste Lockergestein links	40,2	4,79
301	Landkreis Cuxhaven	42	Untere Weser Lockergestein links	0,0	0,00
302	Landkreis Cuxhaven	60	Oste Lockergestein rechts	8,1	1,09
303	Landkreis Cuxhaven	61	Land Kendingen Lockergestein	0,0	0,00
304	Stadt Emden	21	Untere Ems Lockergestein links	0,0	0,00
305	Stadt Emden	22	Untere Ems rechts	9,3	0,69

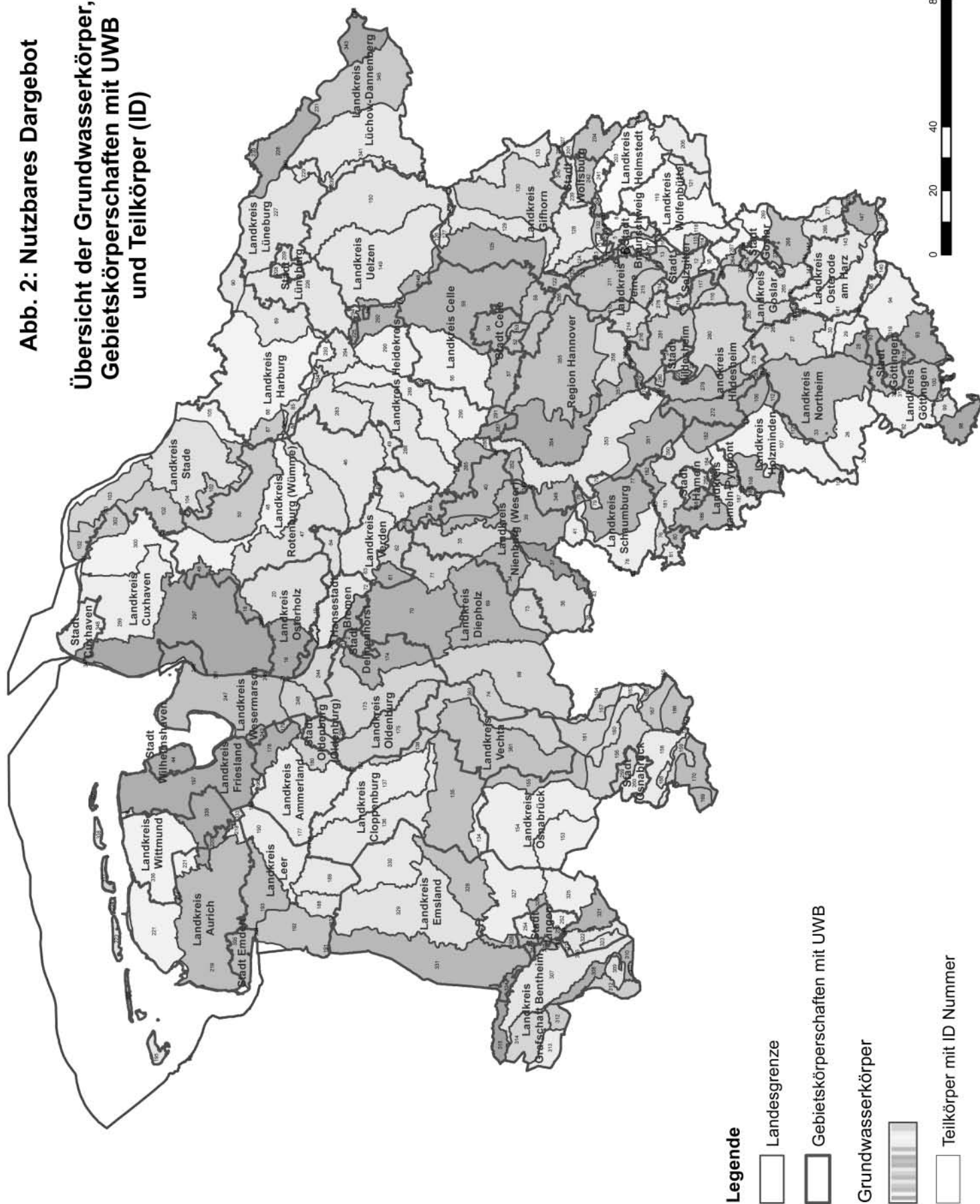
ID TK	UWB	ID GWK	GWK Name	Anteil TK an Fläche GWK in Nds. (%)	Nutzbare Dargebotsreserve (Mio. m³/a)
306	Landkreis Grafschaft Bentheim	2	Obere Ems links (Plantlünner Sandebene West)	0,1	0,00
307	Landkreis Grafschaft Bentheim	3	Niederung der Vechte rechts	88,3	10,50
308	Landkreis Grafschaft Bentheim	4	Niederung der Vechte links	100,0	1,95
309	Landkreis Grafschaft Bentheim	5	Bentheimer Berg	100,0	0,89
310	Landkreis Grafschaft Bentheim	6	Niederung der Vechte	100,0	0,77
311	Landkreis Grafschaft Bentheim	7	Ochtruper Sattel	100,0	0,07
312	Landkreis Grafschaft Bentheim	8	Niederung der Dinkel	100,0	2,96
313	Landkreis Grafschaft Bentheim	9	lter	100,0	1,81
314	Landkreis Grafschaft Bentheim	10	Untere Vechte links	100,0	9,86
315	Landkreis Grafschaft Bentheim	11	Grenzaa	67,6	1,51
316	Landkreis Grafschaft Bentheim	19	Mittlere Ems Lockergestein links	2,5	0,41
317	Stadt Göttingen	49	Vogler-Solling-Bramwald	0,0	0,00
318	Stadt Göttingen	72	Leine mesozoisches Festgestein rechts 1	22,1	0,67
319	Stadt Göttingen	73	Rhume mesozoisches Festgestein links	0,3	0,01
320	Stadt Göttingen	136	Leine mesozoisches Festgestein links 1	5,4	0,72
321	Landkreis Emsland	1	Plantlünner Sandebene (Mitte)	99,9	2,39
322	Landkreis Emsland	2	Obere Ems links (Plantlünner Sandebene West)	99,9	2,30
323	Landkreis Emsland	3	Niederung der Vechte rechts	11,5	1,36
324	Landkreis Emsland	11	Grenzaa	32,4	0,72
325	Landkreis Emsland ⁷	12	Große Aa ⁷	40,1	5,62
326	Landkreis Emsland	13	Mittlere Ems Lockergestein rechts 1	39,1	0,16
327	Landkreis Emsland	14	Hase links Lockergestein	32,5	6,19
328	Landkreis Emsland	15	Hase Lockergestein rechts	19,6	8,48
329	Landkreis Emsland	16	Mittlere Ems Lockergestein rechts 2	89,2	19,28
330	Landkreis Emsland ⁷	17	Leda-Jümme Lockergestein links ⁷	33,3	5,05

ID TK	UWB	ID GWK	GWK Name	Anteil TK an Fläche GWK in Nds. (%)	Nutzbare Dargebotsreserve (Mio. m³/a)
331	Landkreis Emsland	19	Mittlere Ems Lockergestein links	93,9	15,48
332	Landkreis Emsland	21	Untere Ems Lockergestein links	0,0	0,00
333	Landkreis Wittmund	18	Leda-Jümme Lockergestein rechts	0,8	0,20
334	Landkreis Wittmund	22	Untere Ems rechts	0,6	0,05
335	Landkreis Wittmund	23	Jade Lockergestein links	17,1	0,45
336	Landkreis Wittmund	24	Norderland/Harlinger Land	53,8	4,08
337	Landkreis Wittmund ⁶	127	Langeoog ⁶	88,8	0,00
338	Landkreis Wittmund ⁶	128	Spiekeroog ⁶	96,9	0,00
339	Landkreis Lüchow-Dannenberg	65	Ilmenau Lockergestein rechts	5,0	0,29
340	Landkreis Lüchow-Dannenberg	79	MEL_SU_4	0,1	0,00
341	Landkreis Lüchow-Dannenberg	80	Jeetzel Lockergestein links	93,2	2,09
343	Landkreis Lüchow-Dannenberg ¹	120	Zehrengaben ¹	100,0	0,00
344	Landkreis Lüchow-Dannenberg	121	Milde-Biese-Aland4	100,0	0,00
345	Landkreis Lüchow-Dannenberg	133	Jeetzel Lockergestein rechts	99,9	0,10
347	Stadt Cuxhaven	33	Untere Weser Lockergestein rechts	1,5	0,22
348	Stadt Cuxhaven	37	Land Haddeln Lockergestein	21,6	0,95
349	Region Hannover	43	Mittlere Weser Lockergestein rechts	24,2	0,69
350	Region Hannover	44	Oberweser-Hameln	4,7	0,07
351	Region Hannover	45	Leine mesozoisches Festgestein links 2	23,9	3,13
352	Region Hannover	46	Untere Aller Lockergestein links	9,1	0,47
353	Region Hannover ⁷	50	Leine Lockergestein links ⁷	91,4	0,39
354	Region Hannover	51	Leine Lockergestein rechts	87,9	5,90
355	Region Hannover ^{5,7}	55	Wietze/Fuhse Lockergestein ^{5,7}	70,1	0,48
356	Region Hannover	56	Fuhse Lockergestein rechts	8,7	0,24
357	Region Hannover	66	Leine mesozoisches Festgestein rechts 4	90,1	1,04

ID TK	UWB	ID GWK	GWK Name	Anteil TK an Fläche GWK in Nds. (%)	Nutzbare Dargebotsreserve (Mio. m³/a)
358	Region Hannover	68	Wietze/Fuhse Festgestein	36,1	1,62
359	Region Hannover	70	Leine mesozoisches Festgestein rechts 3	1,2	0,03
360	Region Hannover	76	Innerste mesozoisches Festgestein rechts	0,6	0,03
361	Landkreis Vechta	15	Hase Lockergestein rechts	37,7	16,33
362	Landkreis Vechta	25	Hunte Lockergestein rechts	0,0	0,00
363	Landkreis Vechta	47	Hunte Lockergestein links	22,4	3,04



**Abb. 2: Nutzbares Dargebot
Übersicht der Grundwasserkörper,
Gebietskörperschaften mit UWB
und Teilkörper (ID)**



Anlage 5

Kriterien für die Entnahmetiefe von Grundwasser mittels Brunnen

Die Prüfung eines Antrags zur Entnahme von Grundwasser setzt eine Beschreibung der jeweiligen hydrogeologischen Situation in einem entsprechenden Gutachten voraus (siehe für die Feldberegnung: Geofakten 3 „Hydrogeologische und bodenkundliche Anforderungen an Anträge zur Grundwasserentnahme für die Feldberegnung“). Die Belastung der Grundwasserressourcen sollte stets so gering wie möglich gehalten werden. Um dies sicherzustellen sind geringere Entnahmetiefen grundsätzlich zu bevorzugen. Um zu beurteilen, ob die Verlagerung der Entnahme in tiefere Abschnitte des Grundwasserleiters sinnvoll oder erforderlich ist, können, basierend auf dem hydrogeologischen Gutachten, diverse Kriterien zur Einzelfallprüfung herangezogen werden. Hierzu gehören insbesondere die im Folgenden genannten Kriterien:

Kriterium	Bewertungshinweise
Flurabstand	Bei geringen Flurabständen sind die Auswirkungen der entnahmebedingten Grundwasserabsenkung besonders daraufhin zu prüfen, ob empfindliche Schutzgüter, wie z. B. grundwasserabhängige Landökosysteme (LÖS) oder forstwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt werden können.
Oberflächengewässer	Im Einzugsbereich großer Vorfluter können durch eine hydraulische Anbindung die Auswirkungen der Entnahme ggf. gedämpft werden. In diesen Fällen ist eine möglichst oberflächennahe Entnahme sinnvoll. Hier sind eventuelle Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf das Oberflächengewässer (z. B. Abflussminderung) zu bewerten. Bei empfindlichen Oberflächengewässern, die hydraulisch an das Grundwasser angeschlossen sind, kann eine größere Entnahmetiefe dem Schutz des Gewässers dienen.
Stockwerkstrennung	Gut geschütztes Grundwasser tieferer Stockwerke ist besonders empfindlich gegenüber Eingriffen. Es sollte grundsätzlich der Trinkwassergewinnung vorbehalten bleiben. Einen Hinweis auf einen Eintrag oberflächennaher Verunreinigungen bietet der Nachweis ubiquitär vorhandener anthropogener Stoffe wie z. B. Röntgenkontrastmittel, PSM o. Ä. Können solche Stoffe nicht nachgewiesen werden, ist in den entsprechenden Tiefen ein Zustrom von anthropogen überprägtem Wasser zumindest noch nicht messbar. In einem solchen Fall ist von einer besonderen Schutzwürdigkeit der entsprechenden Grundwasservorkommen auszugehen.
Chemie	Bei einer Entnahme aus tieferen Stockwerken besteht die Gefahr, dass Schadstoffe aus höher gelegenen Stockwerken eingetragen werden. In Küstennähe oder in der Umgebung von Salzstöcken kann eine Entnahme aus größerer Tiefe die Mobilisierung von Versalzungen in höher gelegene Stockwerke zur Folge haben.
Schutz- und Vorranggebiete, Trinkwassergewinnungen	Trinkwasserschutz- und Vorranggebiete, Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Anlagen zur Herstellung von Lebensmitteln sind grundsätzlich von Entnahmen zu anderen Zwecken aus tieferen Stockwerken freizuhalten.

	Befinden sich Entnahmen von Trinkwassergewinnungsanlagen in tieferen Stockwerken, so sollten hier die Entnahmen zur Feldberegnung aus oberflächennahen Stockwerken erfolgen.
Mächtigkeit Grundwasserleiter	Die Mächtigkeit der Grundwasserleiter ist ein entscheidendes Kriterium für die Beurteilung ihrer Leistungsfähigkeit.
Andere Entnahmen	Wie bei anderen Wasserrechten auch, sind die Konkurrenzsituation und das nutzbare Dargebot des Grundwasserkörpers zu prüfen.

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der „Stiftergemeinschaft LebensWerte“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 22. 6. 2015
— ArL LG06-11741/491 —

Mit Schreiben vom 22. 6. 2015 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 10. 6. 2015 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung „Stiftergemeinschaft LebensWerte“ mit Sitz in Stade gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Stiftergemeinschaft LebensWerte
c/o Sparkasse Stade-Altes Land
Pferdemarkt 11 a
21682 Stade.

— Nds. MBl. Nr. 25/2015 S. 822

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Chemische Produktion in Marschacht)**

Bek. d. GAA Lüneburg v. 22. 6. 2015
— 4.1-LG025140821-1854 —

Die Firma Bruno Bock GmbH & Co. KG, Eichholzerstraße 23, 21436 Marschacht, hat mit Schreiben vom 9. 6. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen am Standort in 21436 Marschacht, Gemarkung Obermarschacht, Flur 6, Flurstücke 132/1, 131/2 und 130/2, beantragt. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Produktion eines neuen Produktes in der bestehenden Anlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2015 S. 822

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Agrarfrost GmbH & Co. KG, Wildeshausen)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 22. 4. 2015
— 31201-40211-7.34.1-1 —**

Die Firma Agrarfrost GmbH Co. KG, 27793 Wildeshausen, hat mit Schreiben vom 4. 2. 2015 die Erteilung einer Änderungs genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für ihre Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln aus pflanzlichen und tierischen Rohstoffen am Standort Aldrup 3, in 27793 Wildeshausen, Gemarkung Wildeshausen, Flur 15, div. Flurstücke, beantragt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer neuen Energiezentrale. Die Anlage besteht insbesondere aus einer Gasturbine nebst Abhitzedampfkessel sowie einem Reservedampfkessel mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von maximal 49,9 MW in einem neu zu errichtenden Kesselhaus. Der erzeugte Strom und die entstehende Wärme werden ausschließlich für den Einsatz in der gesamten Produktionsstätte verwendet.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2015 S. 823

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(REGEB Energieerzeugung und Verteilung
Bersenbrück GmbH & Co. KG)**

Bek. d. GAA Osnabrück v. 17. 6. 2015 — 12-004-01/Ev —

Die REGEB Energieerzeugung und Verteilung Bersenbrück GmbH & Co. KG, Hermann-Kemper-Straße 5, 49593 Bersenbrück, hat mit Antrag vom 14. 2. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas (BHKW) mit einer Feuerungs wärmeleistung von 1,3 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49593 Bersenbrück, Wernher-von-Braun-Straße, Gemarkung Hertmann, Flur 5, Flurstück 126/21.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2015 S. 823

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht**

**Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 12. 5. 2015
— 1 BvR 1501/13 —
— 1 BvR 1682/13 —**

1. Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG begründet keine Beteiligungsrechte der Hochschulen, Fakultäten oder einzelner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beim Zustandekommen eines Gesetzes zur Fusion zweier Hochschulen.
2. Die staatliche Einsetzung eines Leitungsorgans im Zuge einer Hochschulfusion genügt den Anforderungen des Grundgesetzes an eine wissenschaftsadäquate Organisation umso weniger, je länger diese Leitung ohne ein universitäres Selbstverwaltungsorgan tätig ist und je weniger Befugnisse auf Notkompetenzen für reversible Entscheidungen beschränkt sind.

— Nds. MBl. Nr. 25/2015 S. 823

Lieferbar ab April 2015

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG